


68. Sitzung, Montag, 9. September 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz:

Esther H o l m (Grüne, Horgen) / Roland B r u n n e r (SP, Rheinau)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

 Zuweisung von Vorlagen *Seite 4810*

 Wahl von Spezialkommissionen *Seite 4810*

 Referendumsfrist unbenützt abgelaufen *Seite 4811*

Antworten auf Anfragen

 Krankenkassenprämien, Leistungen der Krankenkassen an die
 Pflegekosten und Berechnung und Auszahlung von Ergänzungs-
 leistungen (EL)

 KR-Nr. 177/1996 *Seite 4812*

 Umgehung des Geldspielautomatenverbots durch Installation von
 Punktspielautomaten

 KR-Nr. 180/1996 *Seite 4815*

 Protokollauflage *Seite 4811*

 2. Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 11. März 1996 betreffend
 Befreiung des öffentlichen Verkehrs von der Mehrwertsteuer
 (Einreichung einer Standesinitiative)

 KR-Nr. 83/1996 *Seite 4818*

 3. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und
 geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405a

 Fortsetzung der Beratungen *Seite 4826*

4. Verschiedenes

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von Vorlagen

Vorlage 3514, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 292/1992 vom 26. Oktober 1992 betreffend Schaffung einer Aufnahmestation für drogenabhängige Jugendliche:

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3520, Beschluss des Kantonsrates über die Gewährung einer Spitzenbürgschaft über Fr. 6 000 000 an die Heizgenossenschaft Affoltern a. A.:

Zuweisung an die Finanzkommission.

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 5. September 1996 zu Mitgliedern folgender Kommissionen gewählt:

Vorlage 3517, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. August 1996 zur Einzelinitiative KR-Nr. 412/1994 betreffend Ergänzung des kommenden Verfassungsartikels in Sachen Drogenpolitik:

1. Schürch Christoph (SP, Winterthur), Präsident
2. Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf)
3. Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich)
4. Günthardt Kaspar (Grüne, Dällikon)
5. Guler Anna (SP, Zürich)
6. Gut Ulrich E., Dr. (FDP, Küsnacht)
7. Hegetschweiler Werner Otto, Dr. (FDP, Langnau a. A.)
8. Hollenstein Erich (LdU, Zürich)

9. Marti Peter (SVP, Winterthur)
10. Rusca Speck Susanna (SP, Zürich)
11. Schibli Ernst (SVP, Otelfingen)
12. Schwitter Stephan (CVP, Horgen)
13. Spillmann Charles, Dr. (SP, Ottenbach)
14. Styger Laurenz (SVP, Zürich)
15. Thalman-Meyer Regula (FDP, Uster)

Sekretärin: Heusi Marianne (Wila)

Vorlage 3518, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. August 1996 zur Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich, KR-Nr. 316/1994 betreffend Änderung des Wahlgesetzes (Job-sharing):

1. Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil), Präsidentin
2. Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich)
3. Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon)
4. Büsser-Beer Marie-Therese, Dr. (Grüne, Rüti)
5. Clerici Max F. (FDP, Horgen)
6. Enderli Irene (SVP, Affoltern a. A.)
7. Fehr Jacqueline (SP, Winterthur)
8. Gut Ulrich E., Dr. (FDP, Küsnacht)
9. Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich)
10. Huggel-Neuenschwander Susanne (EVP, Hombrechtikon)
11. Mägli Ueli, Dr. (SP, Zürich)
12. Schneebeili Hanspeter (FDP, Zürich)
13. Sintzel Kurt, Dr. (CVP, Zollikon)
14. Thalman-Meyer Regula (FDP, Uster)
15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)

Sekretär: Weber Heinrich (Dietikon)

Referendumsfrist unbenützt abgelaufen

Der Beschluss des Kantonsrates über *die Bewilligung eines Rahmenkredits für die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaus* unterlag dem fakultativen Referendum.

Er wurde im kantonalen Amtsblatt unter Ansetzung der gesetzlichen Frist von 45 Tagen ordnungsgemäss publiziert. Diese Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen, so dass der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Protokollauflage

Die Protokolle der folgenden Kantonsratssitzungen liegen im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf:

- 63. Sitzung, Montag, 19. August 1996, 9.15 Uhr;
- 64. Sitzung, Montag, 19. August 1996, 14.30 Uhr;
- 65. Sitzung, Montag, 26. August 1996, 8.15 Uhr.

Antworten auf Anfragen

Krankenkassenprämien, Leistungen der Krankenkassen an die Pflegekosten und Berechnung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen (EL) (KR-Nr. 177/1996)

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster) hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Herausnahme der Krankenkassenprämien aus der Anspruchsberechnung der EL seit dem 1. Januar 1996 hat bei den betagten EL-Bezügerinnen und -Bezügern zu grosser Unsicherheit und unnötigen Sorgen geführt, da diese nicht direkt bei den AHV-Zweigstellen der Gemeinden beantragt werden können und an vielen Orten die entsprechenden Beträge immer noch nicht ausbezahlt worden sind. Bei vielen Betagten sind jetzt bereits finanzielle Engpässe entstanden.

Dieses Problem wird sich noch verschärfen, seit die Krankenkassen 1996 teilweise und ab 1997 die gesamten Pflegekosten aus der Grundversicherung übernehmen müssen und die Pflegekosten nicht mehr über die EL erstattet werden.

Das bisherige Vorgehen der Krankenkassen, von den erstattungspflichtigen Pflegekosten zuerst die Franchise und die 10% Selbstbehalt abzuziehen, lässt eine neue, zumindest zeitlich verschobene Einkommenslücke bei den betroffenen EL-Bezügerinnen und -Bezügern entstehen. Obwohl der Anteil an der Franchise und der Selbstbehalt bei der EL wieder geltend gemacht werden können, geht den Betagten der Überblick über ihre finanzielle Situation verloren. Die bereits bestehende Verunsicherung ist damit noch grösser geworden.

- Konnten die Betagten vor 1996 ihren Anspruch an einer Stelle geltend machen, so müssen sie heute an drei Orten um die notwendige Unterstützung nachsuchen.
- Wurden ihnen die gesamten Summen regelmässig und pünktlich überwiesen, so dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen laufend nachkommen konnten, so werden ihnen heute ihre zustehenden Mittel zu verschiedenen Zeitpunkten ausbezahlt.
- Ein ordnungsgemässer Überblick ist vor allem auch für die hochbetagten EL-Bezügerinnen und -Bezüger nicht mehr möglich.
- Auch für die AHV-Zweigstellen wird die Arbeit komplizierter und so unnötig erschwert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Könnten die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung nicht wieder in die Anspruchsberechnung der EL einbezogen und die Prämienverbilligungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton am Ende eines Jahres direkt verrechnet werden?
2. Könnte der Kanton bei den Krankenkassen eine Lösung erwirken, dass die Pflegekosten den Betagten ohne Abzug der Franchise und des Selbstbehalts erstattet werden?
3. Wäre es nicht denkbar, dass die Erstattung der Pflegekosten wie bisher über die EL beantragt und den EL-Bezügerinnen und -Bezügern erstattet würden und die Abrechnung mit den Krankenkassen von den Gemeinden direkt erfolgen könnte?

Die durch das KVG erzeugte unbefriedigende Situation für die auf EL angewiesenen Betagten sollte durch geeignete, möglichst einfache Massnahmen entschärft werden. Für eine positive Massnahme wären dem Regierungsrat alle dankbar.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Der Einbezug der Prämien für die Grundversicherung in die Berechnung des individuellen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) ist im Bundesrecht geregelt. Eine entsprechende Regelung galt bis Ende

1995. Die für die Grundversicherung bezahlten Prämien konnten bei der Anspruchsberechnung von den anrechenbaren Einnahmen in Abzug gebracht werden.

Mit der Inkraftsetzung des neuen KVG auf den 1. Januar 1996 ist diese Abzugsfähigkeit der Prämien aufgehoben worden (Änderung von ELG Art. 3 Abs. 4 Bst. d und Art. 3 Abs. 4^{bis}). Als Ersatz für den Wegfall sollten die EL-Einkommengrenzen einmalig um einen bestimmten Betrag erhöht werden, ebenso der Betrag für die persönlichen Auslagen für Heimbewohner (ELG Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1^{bis}). Nach der Verordnung des Bundes vom 13. September 1995 über die Erhöhung der Einkommengrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG hat die Erhöhung der voraussichtlichen Nettoprämie zu entsprechen, welche die Bezügerinnen und Bezüger von EL im Jahr 1996 im Durchschnitt zu zahlen haben.

Der Kanton Zürich hat darum auf den 1. Januar 1996 die Einkommengrenzen pro Person um Fr. 100 erhöht.

Dem Vernehmen nach strebt das Eidgenössische Departement des Innern an, die neue Regelung mit der bevorstehenden 3. ELG-Revision wieder aufzuheben. Bis dahin will der Bundesrat eine Zwischenlösung verwirklichen. Er hat die Verordnung vom 13. September 1995 durch eine andere Verordnung ersetzt, die auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten soll. Danach sollen die bundesrechtlichen Einkommengrenzen um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ohne Abzug der Prämienverbilligung erhöht werden. Dazu soll eine Mindesthöhe der EL eingeführt werden, die der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf welche die betreffende Person Anspruch hat. Auf die im Einzelfall tatsächlich bezahlten Prämien kommt es wie bei der gegenwärtig geltenden Lösung nicht an. Es wird davon ausgegangen, dass EL-Bezügerinnen und -Bezüger in einer Krankenkasse mit hohen Prämien die Kasse wechseln können. Den Kantonen wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Abrechnung über die Prämienverbilligung für die EL-Bezügerinnen und -Bezüger gegenüber dem Bund diejenigen Beiträge einzusetzen, die analog für sonstige Empfängerinnen und Empfänger von Prämienverbilligungsbeiträgen in den gleichen Einkommenskategorien gelten.

Diese Neuerungen verursachen den EL-Durchführungsstellen der Gemeinden grosse Probleme. Es ist nicht möglich, die Neuerungen auf

den 1. Januar 1997 überall einzuführen, vor allem wegen aufwendiger EDV-Umprogrammierungen. Die Verknüpfung der EL-Abrechnung mit derjenigen über die Prämienverbilligung ist praktisch nicht durchführbar. Zu beachten ist ferner, dass die Berechnungsweisen der vergangenen Jahre weiterhin angewendet werden müssen, um rückwirkende Ansprüche zu berechnen, insbesondere bei Revisionen infolge nachträglich bekannt gewordener Tatsachen. Ein weiterer Systemwechsel nach so kurzer Zeit und mit nur vorübergehender Geltungsdauer wäre nicht zuletzt auch für die EL-Berechtigten kaum verständlich. Der Regierungsrat bevorzugt daher statt einer erneuten Änderung des Abrechnungssystems eine möglichst rasche Wiedereinführung der alten, bis Ende 1995 gültigen Regelung. Bis dahin möchte er an der heutigen Lösung festhalten. In Verhandlungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung soll diese Möglichkeit geklärt werden.

2. Art. 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bestimmt, dass sich die Versicherten an den für sie erbrachten Leistungen finanziell beteiligen müssen. Die Beteiligung besteht einmal in einem festen Jahresbetrag, der sogenannten Franchise, die mindestens Fr. 150 im Jahr beträgt. Zusätzlich dazu hat der Versicherte 10% der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt) bis höchstens Fr. 600 pro Jahr zu übernehmen. Schliesslich kann zudem aufgrund von Art. 64 KVG ein Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital verlangt werden. Eine Ausnahme ist gemäss Art. 64 Abs. 7 KVG lediglich für Leistungen bei Mutterschaft vorgesehen. Für alle anderen Leistungen haben somit die Versicherer von Bundesrechts wegen eine Kostenbeteiligung zu verlangen. Der Kanton kann für die EL-Bezüger davon keine Ausnahme machen. Art. 64 Abs. 6 KVG ermächtigt lediglich den Bundesrat, für Dauerbehandlungen sowie für Behandlungen schwerer Krankheiten die Kostenbeteiligung aufzuheben.

3. Über die bundesrechtlich bestimmten Leistungsgrenzen hinaus können keine Pflegekosten übernommen werden, auch nicht vorschussweise. Eine weitergehende Lösung müsste im Rahmen einer ELG-Revision angestrebt werden. Die Durchführungsstellen der Gemeinden wären zudem überfordert, wenn sie die Abrechnung mit den Krankenkassen anstelle der Krankenversicherten in eigener Verantwortung, aber auf fremde Rechnung abwickeln müssten.

Umgehung des Geldspielautomatenverbots durch Installation von Punktspielautomaten (KR-Nr. 180/1996)

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf) hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Inkrafttreten des Geldspielautomatenverbots im Kanton Zürich vor gut einem Jahr hat sich die Zahl der extensiven Geldspieler offensichtlich stark verringert. Dies darf sicher als erfreuliche Tatsache gewertet werden.

Wie gewisse Vorkommnisse im Bezirk Uster und in der Stadt Zürich aber zeigen, wird von einigen ehemaligen Geldspielautomatenbetreibern allerdings hartnäckig versucht, das Geldspielautomatenverbot durch die Einrichtung von Punktspielautomaten zu umgehen. Diese Apparate unterscheiden sich in der Bauweise mit Ausnahme des Mechanismus zur Geldausschüttung überhaupt nicht von den bis 1995 im Kanton Zürich in Betrieb gestandenen Geldspielautomaten. Diese Geräte erfordern genausowenig Geschicklichkeit, um Gewinne zu erzielen, wie ihre verbotenen Vorläufer. Die Apparate bieten keinen hinreichenden Unterhaltungswert und sind nur dann attraktiv, wenn die angegebenen Gewinnpunkte beim Personal des Standortinhabers in Bargeld umgetauscht werden können. Vom Standpunkt der Spielattraktivität her sind Punktspielautomaten gegenüber echten Geschicklichkeitsautomaten wie etwa Flipperkästen völlig uninteressant und wären für den Betreiber ohne Umgehungsgeschäfte eigentlich ein Verlustgeschäft.

In den allermeisten europäischen Staaten, die ein Verbot der Geldspielautomaten kennen, ist die raffinierte Variante mit den Punktspielautomaten rigoros verboten, weil ohne diese Massnahme eine Umgehung des Geldspielautomatenverbots nicht zu verhindern ist. Eine wirkungsvolle Kontrolle zur Verhinderung des Schwarzhandels in Restaurants oder Spielsalons mit installierten Punktspielautomaten wäre derart aufwendig, dass sie praktisch nicht in Frage kommt. Nur ein klares Zulassungsverbot schafft die notwendigen Voraussetzungen, um keine Unklarheiten entstehen zu lassen.

Einzelne Länder wie Frankreich haben mit Punktspielautomaten derart schlechte Erfahrungen gemacht, dass nachträglich ein striktes Zulassungsverbot durchgesetzt wurde. Wo dies nicht geschehen ist wie bei-

spielsweise in Holland, sind Punktspielautomaten in sehr grosser Zahl installiert worden.

Leider scheint man beim Bundesamt für Polizeiwesen die negativen Erfahrungen mit Punktspielautomaten zuwenig zur Kenntnis genommen zu haben. Punktspielautomaten werden eigenartigerweise dem Unterhaltungssektor zugeordnet und bezüglich des extensiven Geldspiels als relativ ungefährlich eingestuft. Bern erteilt generell die Bewilligung für das Aufstellen von Punktspielautomaten und überlässt es den Kantonen, die Apparate unter das Geldspielautomatenverbot zu stellen.

Der Regierungsrat hat das geltende Geldspielautomatenverbot bisher im umfassenden Sinn des Volkswillens klar durchgesetzt und Verstösse auch polizeilich geahndet. Trotz dieser unmissverständlichen Haltung der Regierung scheinen gewisse Kreise aus der Automatenbranche alles zu probieren, um den verlorenen Geldspielmarkt wieder entstehen zu lassen. Neueste Informationen gehen davon aus, dass für den Zürcher Markt bereits Hunderte von Punktspielautomaten in Produktion gegangen sind.

Aufgrund dieser neuesten Entwicklung bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen werden ergriffen, um eine Umgehung des Geldspielautomatenverbots mit Punktspielautomaten zu verhindern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, seine bisherige Politik fortzusetzen und die Installation von Punktspielautomaten im ganzen Kanton generell zu verbieten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Punktspielautomaten werden wie die übrigen Spielapparate durch das Bundesamt für Polizeiwesen nach bestimmten Kriterien geprüft. Gibt ein Apparat weder Bargeld, Jetons noch andere Gegenstände als Gewinn ab und beruht der Spielausgang ganz oder zumindest vorwiegend auf der Geschicklichkeit des Spielers, wird er als Unterhaltungsbeziehungsweise Punktspielapparat zugelassen. Sodann muss ein Spielapparat einen gewissen Unterhaltungswert bieten und darf nicht zum Geldspiel verleiten. Bezüglich der Zulassung solcher Geschicklich-

keitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bleiben kantonale Verbote vorbehalten.

Im Kanton Zürich sind nach § 4 des Gesetzes über das Unterhaltungsgewerbe (UGG) das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten und anderen Automaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld- oder Warengewinne abgegeben werden, verboten. Punktspielautomaten fallen nicht unter das Verbot, da der Gewinn lediglich aus Punkten besteht, die zu Freispielen berechtigen. Das Aufstellen solcher Apparate ist demnach grundsätzlich erlaubt. Unzulässig ist aber, für die gewonnenen Punkte ein Entgelt in Form von Geld oder Naturalien abzugeben. Sollten derartige Abgeltungen von Punktgewinnen in der Tat stattfinden, würde dagegen von den Polizeiorganen eingeschritten. Der rechtsgenügende Nachweis einer Umgehung des Geldspielautomatenverbots dürfte allerdings in vielen Fällen nur schwer zu erbringen sein.

Der Vollzug des Gesetzes UGG und damit die Kontrolle der Spielapparate obliegen den Gemeinden (§ 16 UGG). Damit befasst sind die zuständigen Gemeinde- und Stadtpolizeien. In Gemeinden ohne eigene Polizei wird die Kontrolle von der Kantonspolizei ausgeübt. Die Kantonspolizei hat in den von ihr betreuten Gemeinden bisher keine illegalen Auszahlungen bei Punktspielautomaten festgestellt. Im Gegensatz zu den Punktspielautomaten wurden im Kanton Zürich aber vereinzelt Missbräuche mit sogenannten Jetonautomaten, die nach einem kürzlich ergangenen einzelrichterlichen Strafurteil unter das Verbot von § 4 UGG fallen, da sie als Gewinn Jetons abgeben, festgestellt und durch die Kantonspolizei auch geahndet.

2. Einzelinitiative Paul Stopper, Uster, vom 11. März 1996 betreffend Befreiung des öffentlichen Verkehrs von der Mehrwertsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)

KR-Nr. 83/1996

Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

Der Kanton Zürich reicht beim Bund eine Standesinitiative ein, die verlangt, dass der öffentliche Verkehr (Personen- und Güterverkehr) von der Mehrwertsteuer befreit wird.

Die Begründung lautet wie folgt:

Die SBB präsentierten für das Jahr 1995 ein ausserordentlich schlechtes Rechnungsergebnis. Den wesentlichsten Grund für den markanten Rückgang des Ertrags im Personenverkehr orten die SBB-Verantwortlichen zu Recht in der 1995 eingeführten Mehrwertsteuer bei den Bahnbillettpreisen. Der Markt hat den dadurch verursachten Tarifaufschlag nicht akzeptiert und mit einem Mengenrückgang von insgesamt 5,5% reagiert.

Die Unterstellung der Bahntarife unter die Mehrwertsteuer ist in finanz- und verkehrspolitischer Hinsicht völlig verfehlt: Für den Bund bringt diese Steuer vordergründig zwar höhere Einnahmen, er wird aber umgehend durch die höheren Defizite der SBB und der übrigen Bahnen überdurchschnittlich stark belastet. Allein die SBB lieferten dem Bund 1995 300 Millionen Franken an Mehrwertsteuern ab.

Fazit: Von den Bahnen zum Bund und wieder vom Bund zu den Bahnen werden Gelder hin- und hergeschoben. Für den Bahnkunden resultiert daraus ein um 6,5% höherer Tarif für sein Billett. Folglich benützen weniger Leute den öffentlichen Verkehr. Eine ganz natürliche Sache des freien Markts, denn die Strasse und die Flugkonkurrenz sind der Mehrwertsteuer nicht unterstellt. Die Steuer benachteiligt den öffentlichen Verkehr gegenüber dem Individualverkehr und der Flugkonkurrenz ein weiteres Mal erheblich.

Der Bund wälzt einen grossen Teil der beim öffentlichen Verkehr entstehenden Defizite auf die Kantone ab. Auch der Kanton Zürich wird zur Kasse gebeten. Ab Anfang 1996 muss der Kanton Zürich zu den bereits geleisteten Beiträgen an den SBB-Regionalverkehr nochmals zusätzlich 50 Millionen Franken bezahlen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass er sich beim Bund mit einer Standesinitiative für die Befreiung des öffentlichen Verkehrs von der Mehrwertsteuer einsetzt. Die angestrebte Änderung wird dem Kanton Zürich mehrere Millionen Franken ersparen.

Ich bitte Sie, die Einzelinitiative zu unterstützen.

Laurenz S t y g e r (SVP, Zürich): Auf allen Verkehrsträgern müssen wir dem Bund 6,5% Mehrwertsteuer abliefern. Weil der öffentliche Verkehr jedoch von der öffentlichen Hand subventioniert wird, kann

nur ein reduzierter Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Ich glaube aber, dass dieses Thema «Mehrwertsteuer» ausgereizt ist, haben sich doch schon damals Frau Regierungsrätin Lang und deren Amtsdirektor mit Bundesrat Stich in Verbindung gesetzt, um günstigere Konditionen auszuhandeln. Diese wurden auch zum Teil gewährt. So wurde zum Beispiel erreicht, dass der ZVV zusammen mit einem Grossteil der Verkehrsunternehmungen eine Gruppe bilden konnte. Nicht alle Verkehrsunternehmungen konnten jedoch in diese Gruppe aufgenommen werden, weil sie noch andere Leistungen erbringen. Daher fliessen auch nicht alle Erträge zurück.

Was diese Initiative betrifft, glaube ich, sagen zu dürfen, dass sie politisch völlig quer in der Landschaft liegt und damit chancenlos ist. Alle Verkehrsträger und damit auch alle Kantone müssen Mehrwertsteuer bezahlen oder – besser gesagt – abliefern. Der Bund tendiert heute eher auf eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes als auf eine Senkung oder – wie im vorliegenden Fall gefordert – auf einen gänzlichen Erlass hin. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, dass alle solidarisch zur Finanzierung der Mehrwertsteuer beitragen müssen. Dies heisst auch, dass nicht immer mehr Branchen und Dienstleistungsbetriebe von der Mehrwertsteuer befreit werden sollen, sonst verfällt die Mehrwertsteuer zu einem Flickwerk, das Ungerechtigkeiten schafft und mehr und mehr verkompliziert wird. Dies wollen wir alle sicher nicht. Ich bitte Sie, diese Initiative nicht vorläufig zu unterstützen. Die SVP-Fraktion wird dies auf alle Fälle tun.

Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen): Diverse Gründe sind es, warum die SP-Fraktion diese Einzelinitiative unterstützt, und Sie bittet, diese auch mitzutragen.

Die SBB wurden erstmals 1995 der Mehrwertsteuer unterstellt. Im gleiche Jahr wiesen die SBB ein Rekorddefizit von 495 Millionen Schweizerfranken aus. Gleichzeitig mussten sie dem Bund im gleichen Jahr 300 Millionen Franken Mehrwertsteuerertrag abliefern. Zusätzlich wurde den Bahnen sogar der Vorsteuerabzug gekürzt. Die andern öffentlichen Verkehrsbetriebe mussten die Tarife infolge der Mehrwertsteuer auch erhöhen. Die Defizite dieser Betriebe fielen ebenfalls höher aus. Der Bund muss nun das höhere Betriebsdefizit der SBB mit Steuergeldern ausgleichen. Da der Bund die Defizite des Regionalverkehrs ab 1. 1. 1996 auf die Kantone abschieben kann – Folge der

Änderung des Eisenbahngesetzes –, wird auch der Kanton Zürich künftig kräftig zur Kasse gebeten. Der Kanton Zürich kann seinen Anteil an den höheren Belastungen nicht irgend jemandem zuschieben. Durch diese unsinnige Geld-Hin- und Herschieberei wird auf Kosten der Bahnbenützer das Gesamtdefizit grösser, der öffentliche Verkehr unattraktiver und die Einnahmen sinken erneut. Es müssen Tarifaufschläge folgen und höhere Defizite werden sicher sein. Damit entstehen noch weniger Einnahmen von Passagieren und Fracht, der öffentliche Verkehr serbelt noch mehr ab. Personal muss abgebaut werden, Löhne werden gekürzt, und die Zulieferindustrie leidet auch noch darunter. Wahrlich ein Teufelskreis!

Die Betriebe des öffentlichen Verkehrs sind nicht gewinnorientiert und werden samt und sonders durch die öffentliche Hand abgegolten. Insgesamt wird der Staat mit 2,7 Milliarden zur Kasse gebeten. Deshalb ist die Mehrwertsteuerunterstellung der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel ein volkswirtschaftliches Unding. Es bläht lediglich die Kosten künstlich auf und verteuert die Preise ohne Not, vom administrativen Leerlauf ganz zu schweigen. Im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Lean-Production ist dies eine Dummheit sondergleichen.

Daneben ist aber auch das Prinzip der gleichlangen Spiesse nicht mehr gewährt. Im benachbarten Ausland werden entweder keine oder stark reduzierte Mehrwertsteuersätze erhoben. Wenn Sie beispielsweise von Zürich nach Neapel fahren, zahlen Sie von Zürich bis Chiasso Mehrwertsteuerzuschläge, von Chiasso nach Neapel aber keine. Ich würde sagen: sehr schweizfreundlich, nicht wahr? Zudem zahlen Sie beispielsweise auf Flugbilletten auch keine Mehrwertsteuer und auch keine auf Benzin. Wo bleiben da die Gerechtigkeit und die Kostentransparenz?

Die heutige Regelung widerspricht eigentlich allen marktwirtschaftlichen Prinzipien. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, dieser Initiative zuzustimmen, wenn uns auch bewusst ist, dass solche Standesinitiativen problematisch sind. Es ist doch ein Zeichen des wirtschaftlich potentesten Kantons der Schweiz.

Peter N i e d e r h a u s e r (FDP, Wallisellen): Die FDP-Fraktion wird diese Initiative ebenfalls nicht unterstützen. Auf der einen Seite ist es selbstverständlich, dass das Anliegen des Initianten eigentlich sympathisch ist. Er möchte ja den ÖV verbilligen, er möchte den Kanton ent-

lasten und vermeiden, dass Abgaben, welche die SBB leisten, auf der andern Seite über die Defizite, welche die SBB einfahren, wieder zurückgezahlt werden müssen. Allerdings ist die Überlegung etwas zu einfach, wenn der Initiant behauptet, dass das höhere Defizit allein der Mehrwertsteuer zuzuschreiben sei. Es ist festzustellen, dass 1995 die Nachfrage in allen Sektoren zurückgegangen ist und dass damit auch die SBB als Bestandteil unserer Wirtschaft darunter gelitten haben.

Aber wie schon vorher erwähnt, würde der Vollzug der Einzelinitiative einen Einbruch in das System der Mehrwertsteuer bedeuten, da letztlich nur mit einer konsequenten Mehrwertsteuer als einer Konsumsteuer die allseits geforderte Kostenwahrheit und Kostentransparenz realisiert werden kann. In diesem Sinne ist die Mehrwertsteuer ein Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere kann der Staat keine andere Spielregeln erwarten als sie die Privatwirtschaft hat. Die schon gewährten Sonderregelungen – ich denke an die Spitäler oder an die Hoteliers – sind unter diesem Aspekt selbstverständlich als falsch zu qualifizieren.

Das zur Begründung der Initiative angegebene Argument, dass der Motorfahrzeugverkehr der Mehrwertsteuer nicht unterstellt sei, verfängt nach meinem Dafürhalten nicht. Auch hier wird der Endverbraucher beim Kauf und Unterhalt mit der Mehrwertsteuer belastet. Die Treibstoffkosten hingegen haben die Mehrwertsteuer schon um ein Mehrfaches vorweggenommen, wenn Sie an die hohe fiskalische Belastung denken, die heute mit dem Treibstoffpreis berappt werden muss. Hier würden wir ja tatsächlich Steuern von den Steuern erheben. Das ist sicher nicht der Sinn der Sache. Ich bitte Sie, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil): Wir haben vorhin gehört, dass diese Einzelinitiative politisch quer in der Landschaft stehe. Das glaube ich nicht so ganz. Vergewärtigen wir uns die Situation: Die Bahn schickt 300 Millionen Franken Mehrwertsteuerertrag nach Bern. Bern unterstützt mit Subventionen die Bahn mit einem Mehrfachen dieses Betrags. Es wird also Geld hin- und hergeschoben. Man dreht sich im Kreis, die Katze beisst sich in den Schwanz. Kurz und gut: Die ganze Übung ist einbarer Unsinn. Dazu kommt, dass die Bahn als Ganzes noch geschwächt wird.

Nun wird gesagt, die Mehrwertsteuer müsse über alles gelten. Wie sieht das dann beispielsweise bei der Hotellerie aus? Ist da nicht eine Ausnahme gemacht worden? Spinnen wir doch diesen Gedanken weiter; gehen wir doch hin und sagen wir: Wir verzichten auf die Mehrwertsteuer bei der Eisenbahn. Dann können nämlich die Leute mit der mehrwertsteuerbefreiten Eisenbahn in einen Touristikort fahren, in ein mehrwertsteuerbefreites Hotel gehen und dort mehrwertsteuerbefreit schlafen und dann vielleicht auch noch etwas konsumieren. Das wäre doch Wirtschaftsförderung. Oder finden Sie das nicht auch? Die heutige Lösung eignet sich nicht. Die Argumente dagegen sind genannt worden. Diese Einzelinitiative verdient, unterstützt zu werden.

Einen Seitenhieb an die SBB muss ich aber trotzdem noch austeilen. Wenn sie einen derartigen Quatsch ausführen, wie sie ihn ab 1997 im Sinn haben für das linke Zürichsee-Ufer, indem aufgrund fahrplantechnischer Probleme beziehungsweise weil ein Schnellzug plötzlich Regionalzug sein muss, dieser Zug einfach hinausgekippt und gemeint wird, der Kanton Zürich soll so oder so bezahlen, dann müssen sich die Bahnverantwortlichen nicht wundern, wenn sich die Leute fragen, wozu sie die Eisenbahn überhaupt noch unterstützen sollen. Trotzdem: Wir sehen über solche Dummheiten hinweg und werden diese Einzelinitiative unterstützen.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Ich ersuche Sie ebenfalls, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen. Die Mehrwertsteuer soll erhöht werden, um unter anderem die Sozialeinrichtungen finanziell unterstützen zu können. Auf der andern Seite wird fast täglich verlangt, hier und dort Leistungen und Ähnliches von der Mehrwertsteuer zu befreien. So kann es nicht weitergehen! So kann die Mehrwertsteuer auch nicht funktionieren. Den öffentlichen Verkehr von der Mehrwertsteuer zu befreien, würde aber auch bedeuten, auf die Vorsteuerabzugsfähigkeit der SBB und der andern Verkehrsunternehmen zu verzichten. Es ist nicht so, dass bei Annahme des Begehrens die SBB 1,5% mehr ausgeben müsste. Der Initiant irrt sich, wenn er in der Begründung behauptet, die Strasse sei der Mehrwertsteuer nicht unterstellt. Das ist nicht so; es wurde bereits darauf hingewiesen. Für die Kunden des öffentlichen Verkehrs, die ihrerseits mehrwertsteuerpflichtig sind und den öffentlichen Verkehr im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Anspruch nehmen, stellt die

Mehrwertsteuer eine Vorsteuer dar, die seit 1. Januar 1996 voll abzugsfähig ist. Vorher waren bekanntlich nur 50% zugelassen.

Wir dürfen die Mehrwertsteuer nicht weiter demontieren und weitere Ausnahmen einbauen. Der Tourismus und die Hotellerie wurden bereits erwähnt. Von mir aus gesehen sind das keine Rettungsmassnahmen. Ich betrachte das im Gegenteil als ein Pflaster auf eine Prothese.

Astrid Kugler (LdU, Zürich): Die Einzelinitiative Stopper verlangt, dass der öffentliche Verkehr von der Mehrwertsteuer befreit wird. Ob wir diesem Begehren folgen wollen oder nicht, wird oft an der Frage aufgehängt, ob wir Ausnahmen von der Mehrwertsteuer machen sollen oder nicht. Die einen meinen, man könne das tun, indem man beispielsweise die Touristikbranche entlastet, die andern meinen, man solle dies auf keinen Fall tun. Ich meine, so ist diese Frage falsch gestellt. Die Mehrwertsteuer wurde eingeführt, um dem Staat zu Mehreinnahmen zu verhelfen. Überall dort, wo sie aber das Defizit noch grösser macht anstatt es zu verkleinern, ist sie falsch angewendet. Dort schadet sie dem Staat.

Jedes Unternehmen, das aus purer Spitzfindigkeit und Haarspalterei auf Massnahmen beharrt, die ihm schaden, macht sich lächerlich. Aber genau das macht der Staat, wenn er dem öffentlichen Verkehr – hier im Speziellen den SBB – die Mehrwertsteuer auch auferlegt. Statt – wie budgetiert – 263 Millionen Franken Defizit, verzeichneten die SBB letztes Jahr ein Defizit von gegen einer halben Milliarde. 300 Millionen Franken mussten sie dem Bund abliefern. Der Präsident der Generaldirektion, Herr Weibel, machte vor allem die Mehrwertsteuer dafür verantwortlich.

Der Markt hat die entsprechenden Tariferhöhungen nicht akzeptiert. Offensichtlich sind die Leute einfach nicht mehr bereit, noch höhere Tarife für den öffentlichen Verkehr zu bezahlen. Der Ertrag aus dem Personenverkehr ist um 124 Millionen Franken zurückgegangen, obwohl die Tarife erhöht wurden. Das hängt damit zusammen, dass 5,5% weniger Leute den öffentlichen Verkehr benutzt haben. Offensichtlich sind sie dann eben auf die Strasse oder eventuell auch auf das Flugzeug umgestiegen. Beim Güterverkehr ist der Zusammenhang offensichtlich.

Für den Kanton Zürich hat die Mehrwertsteuer auf den öffentlichen Schienenverkehr erhebliche finanzielle Konsequenzen, weil der Bund die Defizite im Regionalverkehr seit diesem Jahr an die Kantone abschiebt. Die Defizite, die sich nun aus der Mehrwertsteuer ergeben, weil die Leute nicht mehr bereit sind, die Tariferhöhungen zu akzeptieren, fallen somit auch auf den Kanton zurück. Es handelt sich dabei um etliche Millionen Franken, die der Kanton zusätzlich abliefern muss. Der Kanton ist aber auch noch auf eine weitere Art betroffen: Auch von den Erträgen auf dem eigenen öffentlichen Verkehr, auf dem eigentlichen öffentlichen Netz, muss er 6,5% nach Bern abliefern. Also noch einmal ein Millionentransfer, der das Bundesloch auf Kosten von noch grösseren Löchern beim Kanton und bei den Gemeinden stopfen soll. Es ist relativ einfach, auf diese Art und Weise Finanzpolitik zu betreiben.

Auf den eben beschriebenen Mechanismus haben andere europäische Länder bereits reagiert. Dort ist es nämlich so, dass der öffentliche Verkehr von der Mehrwertsteuer befreit oder der Satz zumindest reduziert worden ist. Dass der Flugverkehr von der Mehrwertsteuer befreit ist, ist ein weiteres Ärgernis. Aber wir sollten doch eigentlich den Schienenverkehr statt den Auto- und den Flugverkehr fördern. Wir vom Landesring sind jedenfalls dieser Meinung und werden deshalb diese Einzelinitiative unterstützen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Konkurrenzfähigkeit der Bahnen in unserem Verkehrssystem ist ja schon lange ein Problem. Auf Bundesebene und auch hier im Kantonsrat wird immer wieder verlangt, dass der öffentliche Verkehr wenn möglich kostendeckend funktionieren soll, und wenn dann die Mehrwertsteuer dazukommt, ist dieses Problem dann einfach um so grösser. Es ist ja von Anfang an so gewesen, dass die Mehrwertsteuer nicht für alle Branchen gleich eingeführt wurde. Es sind verschiedene Ausnahmen erwähnt worden. Ich bin überzeugt, es gäbe noch einige mehr im Banken- und Versicherungswesen. Von daher ist es ja kein Einbruch in das System der Mehrwertsteuer, wenn man die Bahnen ausnehmen würde. Im Gegenteil, ich denke, es wäre sogar ein Öko- und Sozialbonus, wenn man der Bahn die Mehrwertsteuer ersparen würde. Vieles ist ja schon gesagt worden. Es ist auch klar, dass mit der Mehrwertsteuererhebung bei der Bahn Gelder hin- und hergeschoben werden.

Meines Erachtens ist es wichtig, die Initiative noch aus zwei Gründen zu unterstützen: Offensichtlich merkt nämlich Herr Weibel nicht, dass er mit dem Entbinden der Bahn von der Mehrwertsteuer weniger Umstände hätte. Er ist eigentlich sehr glücklich, dass er dem Bund überhaupt etwas abgeben kann, wenn er sonst schon nur Defizite macht. Es ist auch klar, dass die Bahn in Bern offenbar keine Lobby hat, und daher ist es wichtig, dass die Kantone – dazu gehört auch der Kanton Zürich, der die Nachteile der Mehrwertsteuer bei der Bahn spürt – eingreift und den Bund darauf aufmerksam macht, dass er mit der Mehrwertsteuer bei der Bahn nur Pferdefüsse hat. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Diese Einzelinitiative will das «hervorragende» Rechnungsergebnis der SBB scheinbar honorieren. Herr Stopper wird vielleicht bald eine Initiative einreichen, in der gefordert wird, dass Unternehmer, die katastrophale Abschlüsse präsentieren, von direkten und indirekten Steuern entlastet werden. Ich glaube nicht, dass das der Weg ist!

Das Volk hat zur Mehrwertsteuer ja gesagt. Ich bin überzeugt, dass darunter auch Benützer des öffentlichen Verkehrs waren. Es ist wie bei der Kehrichtsackgebühr in der Stadt. Da sagen viele ja, und wenn es dann ums Bezahlen geht, erschrickt man und stellt fest, dass man sich selbst ein Ei gelegt hat.

Der Mengenrückgang um 5,5% bei den SBB ist in der Tat dramatisch. Aber da ist doch nicht die Mehrwertsteuer schuld. Es käme doch keinem vernünftigen Menschen in den Sinn, wegen lächerlicher 6,5% Mehrkosten im 300%-Bereich Mehrkosten auf sich zu nehmen und das private Fahrzeug zu benutzen. Die Ursache liegt doch vielmehr darin, dass die Nachfrage dem Angebot der SBB ganz klar hinterherhinkt.

Die Erhebung der Mehrwertsteuer ist gerecht. Eine Aufhebung würde nur die Defizite erhöhen. Der Individualverkehr bezahlt genauso. Herr Vonlanthen und Frau Kugler, Sie irren sich: Es gibt Teile im Flugverkehr, die der Mehrwertsteuer auch unterstellt sind. Wenn das nicht so ist, dann freue ich mich, dass ich für die letzten zwei Jahre vom Staat noch Geld zurückfordern kann. Ich bitte Sie, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Abstimmung

Die Einzelinitiative Paul Stopper wird von 63 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt.

Das notwendige Quorum zur vorläufigen Unterstützung ist zustande gekommen. Die Einzelinitiative geht zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405a

Fortsetzung der Beratungen

Ratspräsidentin Esther Holm: Die Beratungen am vergangenen Montag gingen bis und mit § 34 und werden heute ab § 35 fortgesetzt.

§§ 35 und 36: Keine Bemerkungen; genehmigt.

Theo Leuthold (SVP, Volketswil), Präsident der vorberatenden Kommission: Gegenstand der §§ 37 bis 46 bildet die Vermögenssteuer. Diese – ebenfalls vom Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgeschriebene – knüpft wie bis anhin an das Reinvermögen an. Gegenüber dem geltenden Steuergesetz ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Tarif für die Vermögenssteuer wurde in gleicher Art und Weise ausgeglichen wie jener für die Einkommenssteuer.

Der Minderheitsantrag Kübler bezüglich der Festlegung der Vermögenssteuerwerte für Liegenschaften ist aus den gleichen Gründen abzulehnen wie der parallele Antrag zur Besteuerung der Eigenmietwerte. Auch hier ist – im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts – davon auszugehen, dass

- die Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften im Durchschnitt aller Fälle 70% des Verkehrswerts ausmachen müssen;

- die Vermögenssteuerwerte sich im Einzelfall in einer Bandbreite zwischen 60% und 90% bewegen müssen.

Denn auch bei den Vermögenssteuerwerten der Liegenschaften ist dem Gebot der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Es geht hier zwar nicht primär um das Verhältnis zwischen Wohneigentümern und Mietern, sondern vielmehr um die Gleichbehandlung zwischen Eigentümern von Grundeigentum und Eigentümern von andern Vermögenswerten, wie zum Beispiel von börsenkotierten Wertschriften. Auch das Harmonisierungsgesetz sieht vor, dass grundsätzlich alle Vermögenswerte zum Verkehrswert erfasst werden.

Noch ein Wort zu § 46: Dort müssen Sie auch das Wort «allein» noch einfügen, wie Sie das bereits bei § 34 gemacht haben.

C. Vermögenssteuer

§ 37: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 38. Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet.

Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Minderheitsantrag E. Kübler:

§ 38 Abs. 1 und 2 wie Kommissionsmehrheit.

Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendige Vollziehungsverordnung. Es sind dabei insbesondere die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Lage des Grundstücks innerhalb der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Bewertung des Grundeigentums hat massvoll und eigentumsfördernd zu sein.

Die Vollziehungsverordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Nachdem mein Antrag zum letzten Absatz von § 21 betreffend Genehmigung der Verordnung durch den Regierungsrat am letzten Montag leider abgelehnt wurde, ist mein gleichlautender Antrag zu Abs. 4 von § 38 natürlich hinfällig. Dagegen halte ich selbstverständlich an meinem Antrag zu Abs. 3 fest. Die möglichst individuelle Bewertung jedes Grundstücks, soweit im Steuerrecht als Massanfallrecht überhaupt möglich, wird zwingend durch die Formulierung vorgeschrieben, dass die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Lage des Grundstücks innerhalb der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Auch hier gilt, dass die Faktoren Lage, Situierung, Lärm, Wohnqualität durch den Begriff «die Lage des Grundstücks» vollständig umschrieben sind. Im Sinne der Eigentumsförderung und Selbstvorsorge, wie es ja nunmehr im neuen § 21 heisst, ist der Satz «Die Bewertung des Grundeigentums hat massvoll und eigentumsfördernd zu sein» zu verstehen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen, Sie erlauben damit eine massvollere Bewertung des Grundeigentums.

Abstimmung

Auf den Antrag der Kommissionmehrheit entfallen 95 Stimmen, auf den Minderheitsantrag Eduard Kübler 21 Stimmen.

Der Antrag Kübler ist damit abgelehnt; § 38 bleibt unverändert in der Fassung der Kommissionmehrheit.

§§ 39 bis 46: Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Ausgleich der kalten Progression

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Bei § 47 geht es um den Ausgleich der kalten Progression. Dieser muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise «seit der letzten Anpassung bis Ende Mai des vorangehenden Kalenderjahrs um

7%» zugenommen hat. Er kann jedoch schon früher vorgenommen werden, nämlich ab einer Zunahme des Landesindexes ab 4%.

Bis anhin musste der Ausgleich bei einer Zunahme des Indexes um 4% vorgenommen werden.

§ 47: Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

E. Zeitliche Bemessung

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Die folgenden §§ 48 bis 52 befassen sich mit der zeitlichen Bemessung der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer. Nach dem Harmonisierungsgesetz hat sich der Kanton zu entscheiden zwischen der zweijährigen Vergangenheitsbemessung und der einjährigen Gegenwartsbemessung.

Regierungsrat und Kommission schlagen vor, zur einjährigen Gegenwartsbemessung überzugehen. Es wurde schon in den Eintretensreferaten auf die Gegenwartsbemessung hingewiesen. Als Stichworte seien nochmals erwähnt:

- Keine besonderen Regeln bei Beginn und Beendigung der Steuerpflicht. Keinerlei Bemessungslücken; jedes Einkommen wird nur einmal erfasst.
- Keine aufwendigen Zwischeneinschätzungsverfahren.
- Kurze Zeiträume zwischen Einkommenszufluss und Fälligkeit der Steuer.
- Einfache Deklaration, das heisst einfacheres Ausfüllen der Steuererklärung.

Die Gegenwartsbemessung hat freilich entsprechende Auswirkungen auf den Steuerbezug. Ich werde bei den entsprechenden Bestimmungen darauf zurückkommen. Die Gegenwartsbemessung hat jedoch für den Steuerpflichtigen keine Mehrbelastungen zur Folge; insbesondere wurde die Teuerung auf dem Einkommenssteuertarif um ein zusätzliches Jahr ausgeglichen.

Nun zu den wichtigsten Bestimmungen, die im übrigen weitgehend durch das Bundesrecht, Harmonisierungsgesetz und das Gesetz über die Direkte Bundessteuer (DGB) vorgegeben sind:

§ 48 Abs. 2: Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

§ 49 Abs. 1: Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

§ 50 Abs. 1: Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode ...

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so werden im Hinblick auf die Progression des Einkommenssteuertarifs die regelmässig fliessenden Einkünfte für die Bemessung des satzbestimmenden Einkommens auf ein Jahr umgerechnet; siehe § 48 Abs. 3. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird nur die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben; siehe § 50 Abs. 3.

Zu verweisen ist sodann auf die besonderen Regeln bei:

- Eintritt der Mündigkeit; siehe § 51 Abs. 1;
- Heirat; siehe § 51 Abs. 2;
- Scheidung und Trennung; siehe § 51 Abs. 3;
- Tod des Ehegatten; siehe § 51 Abs. 4;
- Erbgang; siehe in bezug auf die Vermögenssteuer § 50 Abs. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen blieben in der Kommission unangefochten.

§§ 48 bis 49: Keine Bemerkungen; genehmigt.

Dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

A. Steuerpflicht

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Ich möchte Sie bitten, in § 64 lit. c noch eine Anpassung analog § 31^{bis} lit. vorzunehmen. Dies ist bei Drucklegung vergessen worden:

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Geldleistungen bis zu 20% des Reingewinns *an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an zürcherische Gemeinden und ihre Anstalten* und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf

öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;

Die §§ 53 bis 85 bilden den «Dritten Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen». Dieser Abschnitt umfasst die folgenden Unterabschnitte:

- A. Steuerpflicht
- B. Gewinnsteuer
- C. Kapitalsteuer
- D. Zeitliche Bemessung

Im wesentlichen ist zu unterscheiden zwischen den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einerseits und den übrigen juristischen Personen andererseits. Zu den letzteren gehören neu, vorgegeben durch das Harmonisierungsgesetz, auch die «Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinn von Art. 36 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994» (§ 53 Abs. 2).

Die steuerliche Zugehörigkeit wird in Anlehnung an das Harmonisierungsgesetz und das DBG umschrieben. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich keine wesentlichen Neuerungen.

Was den Umfang der Steuerpflicht der Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Gesellschaften anbelangt, so kann auf die entsprechenden Ausführungen zu Betriebsstätten verwiesen werden, die von ausländischen Personenunternehmen gehalten werden; siehe auch die §§ 3 bis 15. Auch hier werden solche Betriebsstätten wie selbständige Unternehmungen behandelt; siehe §§ 56 Abs. 4 und 57 Abs. 2.

§ 59 über die «Mithaftung» lehnt sich ebenfalls an die entsprechende Bestimmung des DBG an. Es ist insbesondere auf die Haftung der Liquidatoren gemäss § 59 hinzuweisen.

§ 60 über die Steuerbefreiung ist ebenfalls durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben. Insbesondere ist hier hinzuweisen auf § 60 lit. g, wonach im Kantonsrat vertretene politische Parteien ebenfalls von der Steuer befreit sind. Diese Bestimmung beruht auf der Idee, dass solche politischen Parteien als juristische Personen zu betrachten sind, die im Sinne des Harmonisierungsgesetzes «öffentliche Zwecke» verfolgen. Dementsprechend sind Zuwendungen an im Kantonsrat vertretene Parteien wie bis anhin bis zum Betrag von 3000 Franken beziehungsweise 1500 Franken abzugsfähig; siehe § 31 Abs. 1 lit. h.

Die Steuererleichterungen für neue Unternehmen von juristischen Personen entsprechen denjenigen für neue Unternehmen von natürlichen Personen; § 61.

Das Steuerobjekt der Gewinnsteuer – siehe §§ 62 bis 69 – wird im grossen und ganzen gleich umschrieben wie im DBG. Auch daraus ergeben sich keine ins Gewicht fallenden Änderungen.

Mit Bezug auf die Berechnung der Gewinnsteuer ist zu unterscheiden zwischen

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ohne Steuerprivileg und
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Steuerprivileg.

Auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ohne Steuerprivileg kommt weiterhin der Dreistufentarif zur Anwendung, wie er seit der Steuergesetzrevision 1990 beziehungsweise seit dem Steuerjahr 1991 gilt. Neu wird jedoch der Höchstsatz für die Gewinnsteuer von bis anhin 12% auf 10% – einfache Staatssteuer – herabgesetzt; siehe § 70.

Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Steuerprivileg ist ferner – wiederum mit Bezug auf die Gewinnsteuer – wie gemäss geltendem Recht zu unterscheiden zwischen:

- Holdinggesellschaften, § 72: Diese entrichten keine Gewinnsteuer. Die Voraussetzungen für das Holdingstatut wurden dem Steuerharmonisierungsgesetz angepasst.
- Gemischte Beteiligungsgesellschaften, § 71: Die Gewinnsteuer ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus der Beteiligung zum gesamten Gewinn. Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.
- Verwaltungsgesellschaften, § 73: Auch hier ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht keine Änderungen.

Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unterliegen demgegenüber, ebenfalls wie bis anhin, einer proportionalen Gewinnsteuer von 4% des Reingewinns; einfache Staatssteuer, siehe § 75.

Die Kapitalsteuer beträgt, § 81:

- 0,3‰ für – Korporationen mit Teilrechten
- Holdinggesellschaften
- Verwaltungsgesellschaften
- 1,5‰ für – alle anderen juristischen Personen.

Mithin kommt der privilegierte Satz von 0,3‰ neu auch auf die Verwaltungsgesellschaften zur Anwendung. Es ist zu hoffen, dass damit die Attraktivität des Kantons für solche Gesellschaften gesteigert werden kann.

Was die zeitliche Bemessung im Steuerrecht der juristischen Personen anbelangt, so unterliegen diese von Harmonisierungsgesetz wegen zwingend der Gegenwartsbemessung; siehe §§ 82 bis 85.

§§ 53 bis 61: Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Gewinnsteuer

§§ 62 bis 69: Keine Bemerkungen; genehmigt.

Die Redaktionskommission wird gebeten, die Ergänzung von § 64 zu beachten.

§ 70. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom steuerbaren Gewinn eine Steuer von 4 Prozent als Grundsteuer;

einen Zuschlag von 5 Prozent auf dem Teil des steuerbaren Gewinns, der 4 Prozent Rendite übersteigt;

einen weiteren Zuschlag von 5 Prozent auf dem Teil des steuerbaren Gewinns, der 8 Prozent Rendite übersteigt.

Die Gewinnsteuer beträgt höchstens 10 Prozent.

Rendite gemäss Abs. 1 ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum steuerbaren Kapital.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ich habe vor einer Woche für die Beibehaltung der Progressionstarife votiert, und zwar mit der Begründung, es sei unfair, in einer Zeit des Sparens und der «Effort»-Programme, welche immer mehr Staatsleistungen über Gebühren finanziert, die regressiv auf die Einkommen wirken, die Progression zu schwächen. Leider haben Sie nicht auf mich gehört. Heute habe ich Ihnen aber bezüglich der Unternehmensbesteuerung eine Frohbotschaft anzubieten. Ich plädiere dafür, bei der Unternehmensbesteuerung die Progression gänzlich aufzuheben. Dies ist identisch mit meinem Antrag

auf Änderung des Gewinnsteuersystems, ich plädiere nämlich für die Einführung eines Einheitstarifs. Der Antrag lautet:

Der heute noch geltende und auch in der laufenden Revision weiterhin postulierte renditenabhängige Dreistufentarif ist durch eine proportionale Gewinnsteuer zu ersetzen. Die Regierung unterbreitet dem Rat bis zum Abschluss der ersten Lesung – oder auf die Redaktionslesung hin – eine entsprechende Formulierung von § 70 inklusive einem ertragsneutralen Gewinnsteuersatz.

Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist ein progressiver, renditenabhängiger Dreistufentarif, wie Sie eben von Herrn Leuthold gehört haben. Ich beantrage Ihnen, dieses wenig überzeugende System durch den sogenannten Proportionaltarif – oder Einheitstarif – zu ersetzen. Dazu folgende Gründe:

Ich beginne mit einem Zitat des an der Uni Zürich lehrenden Betriebswirtschaftsprofessors Ruedi Volkart. Dieses Zitat haben Sie vor einem Monat in der «NZZ» lesen können: «Die heutige Tarifgestaltung bewirkt, dass der Gewinnsteuersatz in einem durch Minimal- und Maximalsätze begrenzten Rahmen von der Eigenkapitalrendite abhängt. Unternehmen, die dank einer Leistungssteigerung mehr verdienen und damit eine grössere Eigenkapitalrendite erwirtschaften, werden durch einen höheren Gewinnsteuersatz bestraft. Diese Lösung stellt eine helvetische Meisterleistung dar, die im ganzen OECD-Raum ihresgleichen sucht und heute international weitestgehend einsam dasteht.»

Während in der Einkommensbesteuerung eine progressive Ausgestaltung des Tarifs Sinn macht, weil ein höheres Einkommen eine höhere Leistungsfähigkeit darstellt, ist die Progression in der Unternehmensbesteuerung sinnlos. Sinnlos deshalb, weil Unternehmen mit vergleichsweise höherer Eigenkapitalrendite nicht a priori als leistungsfähiger als andere Firmen betrachtet werden können. Langfristig sind nachhaltige höhere Renditen nur unter Inkaufnahme entsprechend grösserer systematischer Risiken zu erreichen. Dies gilt zumindest auf vollkommenen, effizienten Märkten. Das heisst, höhere Renditen signalisieren nicht eine erhöhte Leistungsfähigkeit, sondern stellen lediglich eine marktgerechte Abgeltung des eingegangenen Risikos dar. «So gesehen», ich zitiere wiederum Prof. Volkart, «widerspricht die in der Schweiz immer noch munter praktizierte eigenkapitalrenditeabhängige Gewinnbesteuerung tiefer finanzmarktlicher Logik.»

Risikofreudigkeit wird gerade bei Jungunternehmen doppelt bestraft:

- Die zumeist noch schmale Eigenkapitalbasis erhöht den Steuersatz und
- die risikobedingte höhere Rendite verschärft den Steuersatz gerade nochmals.

Wollen Sie das?

Das geltende System begünstigt natürlich die bereits saturierten eigenmittelstarken Unternehmen. Es wird die starke Lobby dieser Unternehmen sein, die auf Bundesebene den längst fälligen Übergang zur Proportionalbesteuerung – bis jetzt – verhindert hat. Gegen diese Begünstigung sprechen finanz- und steuertheoretische Überlegungen:

- Es sollte nicht der Bestand existierender Substanz besteuert werden, sondern die Wertgenerierung, das heisst die Schaffung von Eigenkapital.
- Die Frage der optimalen Eigenkapitalausstattung sollte nicht über steuerliche, sondern über betriebswirtschaftliche Erwägungen bestimmt werden.

Zum Schluss noch einmal Prof. Volkart: «Auch im Falle der Schweiz gibt es nur eine sinnvolle Gewinnsteuerrückbildung: Die Schaffung eines längst fälligen Einheitstarifs. Dies sollte auch auf kantonaler Ebene bedacht werden. Die proportionale Gewinnbesteuerung entspricht internationaler Praxis, und sie ist auch aus steuerplanerischer Sicht zweckmässig.»

Ich bitte Sie deshalb, den Wirtschaftsstandort Zürich tatsächlich zu verbessern. Stimmen Sie diesem Antrag zu!

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil): Ich möchte zu diesem Antrag eine Beurteilung abgeben, die Sie bei Ihren Voten einfließen lassen können. Der Dreistufentarif für die Gewinnsteuer, wie in § 70 Abs. 1 vorgeschlagen, entspricht dem geltenden Steuergesetz. Er gilt seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes beziehungsweise seit dem Jahr 1991. Er kam damals als hart errungener Kompromiss zustande. Heute darf dieser nicht schon wieder in Frage gestellt werden.

Der Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuertarif, auch wenn dieser im Ergebnis saldoneutral wäre, führte ganz klar zu enormen Belastungsverschiebungen zu Lasten der grossen Unternehmen mit

einer hohen Kapitalbasis und grossem Arbeitsangebot. Darunter fielen auch die Grossbanken. Bei einem Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuertarif verschärfte sich zudem das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Der geltende Dreistufentarif trägt dieser Doppelbelastung insoweit Rechnung, als bis zu einer Rendite von 4%, das heisst im Bereich einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals, eine Gewinnsteuer von lediglich 4% zur Anwendung gelangt.

Hierzu kommt, dass derzeit eine Neuregelung der Unternehmensbesteuerung auf Bundesebene pendent ist – das entsprechende Vernehmlassungsverfahren läuft bis Ende September –, bei der im Rahmen der direkten Bundessteuer auch ein Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuertarif diskutiert wird. Vorerst ist der Ausgang dieser Diskussion abzuwarten.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Lassen Sie mich vorerst ganz kurz Herrn Bucher links und Herrn Leuthold rechts liegen. Ich komme nachher auf die Frage der proportionalen Gewinnsteuer zurück. Lassen Sie mich nochmals klar machen, dass die Grüne Fraktion hier knurrend dem Kommissions- und Regierungsantrag zugestimmt hat, den Höchststeuersatz von 12% auf 10% zu senken, und damit wahrscheinlich auch Ihrem gängigen Bild unserer Wirtschaftsfeindlichkeit eine klare Absage erteilt hat. Wir sind der Meinung, dass es im jetzigen wirtschaftlichen Umfeld zu verantworten wäre, diesen Satz zu senken. Allerdings haben wir in der letzten Sitzung deutlich gemacht, dass wir der dezidierten Meinung waren, dass es, wenn wir schon juristische Personen erneut entlasten, es schlicht undenkbar sei, auch die obersten Einkommen nochmals in diese Entlastung miteinzubeziehen. Sie haben anders entschieden. Trotzdem verzichteten wir im jetzigen Zeitpunkt auf einen Minderheitsantrag, der die juristischen Personen wieder höher gewichten soll. Die letzten Beratungen in der Fraktion stehen noch aus, aber ich denke, dass mit Ihrer Entscheid, die höchsten Einkommen zu entlasten, für uns die Frage der Bekämpfung der ganzen Vorlage in der Volksabstimmung virulent geworden ist. Ich möchte also noch einmal festhalten: Wir opponieren nicht gegen diese Senkung auf 10%. Hier ist auch noch einmal festzuhalten, dass der Steueranteil der juristischen Personen im Kanton Zürich seit 1987 grundsätzlich kontinuierlich sinkt. Wir haben – nach den Angaben der Finanzdirektion, nicht aufgrund meiner eigenen Forschungen – eine steigende Zahl

juristischer Personen, von 571 im Jahr 1987 hinauf auf 600,2, und ein Steueraufkommen, das von 23,2% auf 18,7% des Gesamteueraufkommens gesunken ist. Diese Bemerkung, weil es immer wieder heisst, der Kanton Zürich habe kein freundliches Steuerklima für juristische Personen. Das stimmt so nicht. Trotzdem sind wir der Ansicht, im jetzigen schwierigen Umfeld könne man dieser Senkung zustimmen. Leider haben Sie durch die Entlastung der höchsten Einkommen auch diese Hürde, die ja durch den Steuerfuss zu kompensieren ist, wiederum dem Mittelstand aufgehalst, und dazu können wir grundsätzlich nicht ja sagen.

Nun zu den Herren Bucher und Leuthold: Wir sind nicht mehr so grün, dass wir denken, eine politisch so gewichtige Änderung, wie der Übergang vom Dreistufentarif zum Proportionaltarif, könne in der ersten Lesung, also auf die zweite Lesung hin, noch eingebracht werden. Herr Bucher weiss, dass ich seiner Idee volle Sympathie entgegenbringe. Ich war mit Herrn Stich derjenige, der die einjährige Gegenwartsbesteuerung auf Kantonebene einführen wollte. (Heiterkeit.) Ich meine nur, Herr Stich hat den Anstoss gegeben es ist nicht auf meinem Mist gewachsen. Ich weiss auch nicht, warum die SP lacht. Das war schon so bei der Wahl von Herrn Stich.

Der Proportionaltarif muss kommen, da bin ich mit Herrn Bucher der gleichen Ansicht. Allerdings ist zum Dreistufentarif zu sagen, dass er gerade in einem konjunkturell schwierigen Umfeld der Kapitalbildung Vorschub leistet. Das ist ja nicht nur schlecht in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld. Das führt vielleicht dazu, dass gewisse Firmen nicht reihenweise den Konkurs anmelden müssen. Ich denke, über das Ganze gesehen, und besonders auch in der heutigen Zeit, ist es schon so, dass Jungunternehmen praktisch keine Chance haben, mit wenig Eigenkapital etwas Neues auf die Beine zu stellen.

Das ist eine hochpolitische Diskussion, die vom Bund her kommen muss. Wir werden, so hoffe ich, dann auch im Kanton Zürich harmonisieren. Ich gebe auch zu: Wir haben da noch eine kleine Hoffnung. Aber es wäre wahrscheinlich politisch ungeschickt, mit dieser brisanten Frage, die mitten durch die Fronten gehen wird, diese Steuergesetzesrevision nochmals zu belasten. Wir haben hier genug Stoff, um vor der Volksabstimmung einen interessanten Kampf zu führen. Ich würde Ihnen also empfehlen, dies nicht auch noch aufzupacken.

Der zweite Punkt, und dazu stehe ich: Es ist natürlich unsere Hoffnung, dass, wenn vom Bund her der Proportionaltarif kommt und wir deshalb dann das Gesetz noch einmal revidieren müssen, das wirtschaftliche Umfeld wieder etwas besser aussieht und dass bei der Gestaltung des Proportionaltarifs die juristischen Personen vielleicht ein bisschen mehr an die Steuerlasten beitragen können als dies in der jetzigen Vorlage der Fall ist.

Wir stimmen knurrend dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates zu, mit dem Bedauern, dass Sie bei den natürlichen Personen in der letzten Sitzung anders entschieden haben, als wir es uns vorstellten.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Herr Büchi, Sie schlagen Ihre Kollegin Kugler nach Punkten. Für Frau Kugler waren es ich und meine Fraktion, für Sie ich und Herr Stich – ich gratuliere Ihnen. Wir sind fast am Zenit dieses Landes angekommen.

Zur Sache: Die beiden Anträge von Herrn Bucher stimmen einen insofern etwas traurig, als die Demütigung der prominenten Delegation der SP in der Steuergesetzrevisionskommission natürlich weitergeht. Wir haben dort in 37 Sitzungen saubere Kompromisse erkämpft. Nun geht man hin und brüskiert die Damen Illi und Gerber und die Herren Mosimann und Bucher. Früher war noch Herrn Lienhart dabei. Wir bedauern dies. Herr Spieler, man kann schon sagen, man könne über Nacht klüger werden, wie es Herr Bundeskanzler Adenauer einmal im Plenum sagte, aber Sie hatten eineinhalb Jahre und 37 Sitzungen Zeit, um klüger zu werden. Es ist schade, dass Sie es erst auf die Debatte hier im Rat hin geworden sind.

Der erste Punkt dieses Minderheitsantrags von Herrn Bucher, die Gewinnsteuer wieder auf 12% festzusetzen, ist voll gegen den Antrag der Kommission und gegen alle Bestrebungen, die auch der Regierungsrat erkannt hat und unterstützt. Sie gehen dahin, den Wirtschaftsstandort Zürich minimal zu verbessern, vielleicht sogar Neuansiedlungen zu erreichen, und zu erreichen, dass in diesem Kanton nicht immer weniger Arbeitsplätze angeboten werden, sondern mehr. Das ist ja unsere Aufgabe als Legislative. Wir haben diese Frage in der Kommission à fond zu Boden gesprochen. Bitte, bleiben Sie beim Entscheid der

Mehrheit der Kommission und lehnen Sie den Antrag von Herrn Bucher ab.

Zum zweiten Punkt, zum Proportionaltarif: Auch das haben wir in der Kommission gestreift. Herr Bucher weiss, dass theoretisch sein Antrag richtig ist. Dass er heute politisch quer in der Landschaft steht, dafür können wir beide, Herr Bucher und ich, nichts. Ihn jetzt umzusetzen ist unmöglich. Sie müssen daran denken, dass dann die ertragsstärksten Unternehmen dieses Kantons voll zur Kasse kämen und entsprechend wäre die Opposition und damit der Untergang dieses Gesetzes besiegelt. Ich treffe mich hier für einmal mit Herrn Büchi, der absolut richtig gesprochen hat. Wenn Sie das noch hineinpacken, dann erreichen Sie, dass dieses Paket versenkt wird im tiefen See der Niederlagen.

Einen Trost haben alle, die Anhänger der Theorie eines Proportionaltarifs sind, vom Herrn Kommissionspräsidenten vernommen: Im Bund läuft eine Vernehmlassung. Der neue Finanzminister – es ist diesmal nicht Herr Stich, sondern Herr Villiger – sieht, dass hier Handlungsbedarf gegeben ist. Langfristig wird unser Land eine Modifikation vornehmen und Ihre Überlegungen, Herr Bucher, übernehmen müssen. Heute bleiben Sie bitte beim Antrag der Kommission.

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich): So neu ist die Diskussion über den Proportionaltarif in diesem Kanton nicht. Im Vorfeld der letzten Steuergesetzrevision hat der Regierungsrat in einer Vernehmlassung den Verbänden diese Frage gestellt. Sie haben natürlich dagegen votiert, so heftig, dass dann der Regierungsrat davon abgesehen hat. Aber wenn man schaut, wen diese Verbände vertreten, dann ist es mindestens aus kurzfristiger Interessenvertretung heraus sehr wohl verständlich, dass die Verbände dagegen waren, vertreten sie doch die etablierten, die kapitalkräftigen Unternehmen.

Wir werden dieses Problem immer haben. Wir wissen, dass steuerpolitisch und von der Theorie gestützt der Proportionaltarif das Richtige wäre. Es wird immer schwierig sein, ihn politisch durchzusetzen, weil die Etablierten beim Porportionaltarif schlechter wegkommen, das heisst, den gerechteren Steuerertrag abliefern müssten. Wir können es jetzt wieder aufschieben, wir werden immer das gleiche Problem haben. Darum denke ich, es wäre besser, wir würden das jetzt wagen, und das, von dem wir wissen, dass es richtig ist, auch jetzt in diese Steuergesetzrevision hineinnehmen.

Wir müssen ja nicht nur immer davon reden, dass die Innovativen verstärkt werden sollten. Wir müssen nicht immer nur davon reden, dass die Arbeitsplätze bei den Kleinen, bei den Neuentstehenden geschaffen werden. Das geschieht nicht bei den Etablierten, nicht bei jenen mit viel Eigenkapital; dort wird rationalisiert, dort werden Arbeitsplätze abgebaut.

Sie, meine Damen und Herren auf der rechten Ratsseite, wissen so genau wie wir alle, dass die Zukunft, und vor allem die Zukunft der Schweizer Wirtschaft, bei jenen liegt, die Ideen haben und diese auch umsetzen wollen. Es geht mir nicht in den Kopf, warum diese nicht durch jene unterstützt werden sollen, die zwar das Geld, die aber offenbar nicht mehr die Ideen haben. Sie wissen sehr genau, dass in vielen Fällen die Unternehmen, die beim Proportionaltarif einen grösseren Beitrag leisten müssen, wenn es konkret wird, oft sagen, es sei ja nicht wegen des Geldes, sondern wegen der Sicherung der eigenen Zukunft. Geld ist genug da. Dieser Tatsache würde – etwas verkürzt gesagt – der Proportionaltarif auch Rechnung tragen.

Noch ein Wort zur «Demütigung» unserer Delegation in der Steuergesetzrevision: Es ist nicht so, dass diese Idee erst in der Fraktion aufgetaucht ist und diskutiert wurde. Diese Idee wurde schon am Anfang der Sitzungen der Steuergesetzkommission eingebracht. Sie wurde dann angesichts der Situation in der Kommission fallengelassen. Es ist nicht so, dass darüber nicht gesprochen worden wäre.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, vor allem auch im Hinblick auf die Stärkung jener, welche die Zukunft auch der Arbeitsplätze ausmachen, diesem Antrag zuzustimmen.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Dem Antrag von Herrn Bucher ist Sympathie entgegenzubringen. Seine Argumentation ist vernünftig und richtig. Wir wissen aber auch, dass momentan eine Vernehmlassung auf Bundesebene zu diesem Problem durchgeführt wird. Es wäre im Moment vermessen und eventuell sogar für das Steuersubstrat verheerend, wenn wir hier im Kanton Zürich diesen Wechsel isoliert vornähmen.

Ich habe Herrn Bucher so verstanden, dass er den Antrag betreffend den Proportionaltarif anstelle seines uns vorher schriftlich abgegebenen Minderheitsantrags gebracht hat und folglich darauf verzichtet, die in

der Vorlage vorgenommene Reduktion von 12% auf 10% zu bekämpfen. Diese Reduktion ist wichtig. Sie ist genauso wichtig wie bei den Personalsteuern, bei denen wir von 13% auf 12% zurückgegangen sind. Wenn wir im Mittelstand in den nächsten Jahren nicht wesentlich mehr Steuern zahlen wollen, dann müssen wir hier so handeln, dass Grossunternehmen und Grossverdiener hier im Kanton bleiben und hier ihren Sitz behalten. Dies berücksichtigt dieser neue Dreistufentarif mit dem Maximum von 10%.

Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Bucher, obwohl er im Ansatz richtig ist, abzulehnen, weil wir hier die Lösung gesamtschweizerisch suchen und auf diesem Weg weiterkommen müssen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich bedaure ein bisschen die Fortsetzung der Kommissionssitzung im Ratssaal. Mir wäre eine 38. Kommissionssitzung lieber gewesen. Nun will es aber das Schicksal so, dass man versucht, in Populismus zu machen.

Es wurde einige Male erwähnt: Auf eidgenössischer Ebene findet tatsächlich zurzeit eine Vernehmlassungsrunde in Sachen Proportionaltarif statt. Ich rege an: Lesen Sie diese Unterlagen. Sie werden sehen, dass ein Wechsel nicht nur Vorteile bringt. Herr Bundesrat Villiger versucht, in seinem Vorschlag, gewisse Nachteile zu mildern, zum Beispiel, wenn er vorschlägt, die volle Kapitalsteuer von der Gewinnsteuer abzugsfähig zu machen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Eigenkapitalsteuer natürlich sehr stark gefährdet ist. Die Unternehmer sind dann aus diesem Grund nicht mehr interessiert, Eigenkapital zu bilden. Wir wissen auch, dass dies eine Sicherheit für schlechte Zeiten ist. Wenn vermehrt versucht wird, alles herauszuholen, was möglich ist, bleibt dem Unternehmen nur noch das Minimum. Das ist eine gefährliche Sache. Ich meine auch, dass man zunächst abwarten sollte. Aber so schön und farbig, wie das von Herrn Bucher dargestellt wurde, ist die Angelegenheit Proportionaltarif auch wieder nicht.

Wenn Herr Büchi feststellt, dass der Steueranteil der juristischen Personen im Gesamtkuchen leider niedriger wird, muss man sich überlegen, woher das kommt. Das hat auch mit der Internationalisierung der Geschäfte zu tun. Mehr und mehr juristische Personen, auch auf dem Platz Zürich, zahlen vermehrt Steuern auch im Ausland. Das finden wir im Banken- und im Versicherungsbereich, wo die Möglichkeit besteht, die Geschäftstätigkeiten ins Ausland zu verlegen. Das führt natürlich zu

internationalen Steuerauscheidungen und ist mit ein Grund niedrigerer Steuereingänge.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Herr Winkler, ich selbst vertrete auch einen Wirtschaftsverband, aber einen Verband, der weder die Etablierten, noch die Neuen, noch sonst irgendein Segment vertritt, nämlich die Zürcher Handelskammer, die für sich in Anspruch nimmt, Sprecherin der zürcherischen Volkswirtschaft schlechthin zu sein. Es ist tatsächlich so, dass in der Steuerwissenschaft die Proportionalsteuer als die sachgerechtere Lösung gilt. Das wissen wir auch, und dem ist auch gar nichts entgegenzusetzen, es sei denn die folgende Argumentationsreihe:

Wenn Sie in einer Wirtschaft gewisse steuerliche Rahmenbedingungen schaffen, ist das vergleichbar mit einem gewissen Bioklima in einem Gewächshaus. Gewissen Pflanzen bekommt das, anderen weniger. Wir haben nun mit dem heutigen System und dem Dreistufentarif ein System, das in der Tat eine der Stärken des Wirtschaftsplatzes Zürich begünstigt, nämlich die Finanzgesellschaften und hauptsächlich die Banken. Das ist tatsächlich so. Nun sagen Sie, die sollen gefälligst mehr Steuern zahlen; wir ändern das System und machen es gerechter. Das führt ganz einfach dazu, dass Geschäfte abwandern. Ich habe vielfach mit Bankenvertretern über dieses Problem gesprochen. Ich behaupte nicht, dass die Banken abwandern, sondern die Buchung einiger Geschäfte. Das ist relativ einfach; man kann es dort tun, wo es günstiger ist. Und wenn die Bankenbranche jetzt ganz besonders gebeutelt ist und Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen, wäre es schlicht und einfach falsch, hier das Bioklima für unsere Wirtschaft zu verändern und einen Wirtschaftszweig, der an sich stark und steuerkräftig ist, so zur Kasse zu bitten, dass auch er dann in Zürich eine Standortgunst vorfindet und nicht mehr eine Standortgunst.

Dazu kommt, dass, wenn man die Proportionalsteuer einführen würde – und man spricht nun tatsächlich im Bund nun wieder davon –, es nicht bloss sachgerecht wäre, die Kapitalsteuer anzurechnen – wie Herr Mittaz eben ausgeführt hat –, sondern im Grunde würde dann die Kapitalsteuer ihre Rechtfertigung vollends verlieren. Kapitalsteuer ist eine reine Substanzbesteuerung, die nichts zu tun hat mit dem Erfolg einer Unternehmung, und sie ist ein gewisser Ausgleich im Sinne einer Begünstigung jener, die eine «schlechte» Rendite haben. Schliesslich

muss man wissen, dass die Banken deshalb begünstigt sind, weil sie eine «schlechte» Rendite haben, was wiederum daran liegt, dass sie eine hohe Eigenkapitalunterlage haben. Genau diese hohe Eigenkapitalbasis wird ihnen vom Staat bankenrechtlich vorgeschrieben. Also macht es einen gewissen Sinn, dass man sagt: Als Ausgleich bietet der Staat gewisse steuerliche Begünstigungen, die das heutige System eben mitbringt.

Ich bitte Sie, tragen Sie der heutigen Struktur unserer Volkswirtschaft Rechnung, und ziehen Sie dieses System dem abstrakt vielleicht vorzuziehenden Proportionaltarif vor.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Wir sprechen jetzt nur vom Proportionaltarif und noch nicht vom Antrag, von 12% auf 10% zu gehen, zu dem ich mich nachher noch äussern werde.

Zum Proportionaltarif: Es wurde gesagt, es würde damit quasi gegen die Eigenkapitalbildung das Wort geredet, es würde sich nicht mehr lohnen, Eigenkapital zu bilden. Das ist eben gerade falsch. Es lohnt sich dann wieder, Eigenkapital zu bilden. Eigenkapital wird nur über hohe Gewinne gebildet. Hohe Gewinne lohnen sich jetzt nicht mehr, also kann auch weniger Eigenkapital gebildet werden. In der dynamischen Betrachtung ist es durchaus so, dass mit der Einheitsbesteuerung, der Proportionalbesteuerung, das Eigenkapital eher gefördert wird.

Wenn Sie sagen, es sei nicht richtig, diesen Schritt jetzt zu vollziehen, dann sage ich einmal mehr: Natürlich ist der richtige Moment für einen Wandel nie da. Sie können aber nicht im Ernst Strukturwandel betreiben, indem Sie die alten, behäbigen Unternehmen hier behalten wollen und die jungen, innovativen, dynamischen, künftig wettbewerbsfähigen vertreiben. Wenn Sie also eine innovative, in die Zukunft schauende Wirtschaftspolitik betreiben wollen, müssen Sie meinen Antrag unterstützen. Der Kanton Zürich darf da durchaus eine gute Vorreiterrolle spielen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Ich äussere mich nur zu jenem Teil der Anträge von Herrn Bucher, der sich mit dem Proportionaltarif befasst, denn sollte der Kantonsrat diesen Antrag wider Erwarten unterstützen, ist die Diskussion über die Reduktion des Maximalsatzes beim Dreistufentarif obsolet.

Das Zürcher Volk hat 1991 eine letzte grössere Revision unseres Steuergesetzes vorgenommen. Die damalige Revision stand unter dem Generalthema «juristische Personen». Damals, vor fünf, sechs Jahren hat man diese Frage, die Herr Bucher jetzt wieder neu aufwirft, intensiv diskutiert, und man hat dann letztlich einen Kompromiss gefunden im Dreistufentarif, wie er jetzt in unserem Steuergesetz verankert ist. Ich glaube, dass es nicht seriös ist – ich sage es in dieser Deutlichkeit –, im Rahmen einer ersten Lesung der Totalrevision des Steuergesetzes, die auf die Steuerharmonisierung ausgerichtet ist, einen solchen Antrag einzubringen und vom Regierungsrat zu verlangen, dass er auf die zweite Lesung hin diesen Antrag dann noch weiter detailliert.

In der Tat käme es zu einem Paradigmawechsel, der nicht einfach mit einer Abstimmung hier im Kantonsrat erledigt werden könnte. Ein solcher Wechsel führte zu einer ganzen Reihe von Folgen, die genau bedacht werden müssten. Das kann wahrscheinlich weniger gut in einer Plenarsitzung des Kantonsrates als in einer Kommissionssitzung erfolgen. Denken Sie nur daran – es wurde in der Diskussion darauf hingewiesen –, dass es zu erheblichen Belastungsverschiebungen innerhalb der juristischen Personen käme, wenn Sie den Wechsel zum Proportionaltarif ertragsneutral ausgestalten wollen. Ich nehme an, dass Sie den Wechsel, namentlich da der Antrag aus der Sozialdemokratischen Fraktion kommt, ertragsneutral ausgestalten wollen. Damit bestrafen Sie dann in der Tat die kapitalkräftigen Unternehmen; das sind – wie das Herr Briner zutreffend ausgeführt hat – in unserem Kanton die Banken, die heute einen enormen Anteil an das gesamte Steuersubstrat liefern.

Man kann gute Gründe für den Wechsel zu einem Proportionaltarif anführen: steuerwissenschaftlich, steuertheoretisch. Man kann auch anführen, dass rund um uns in Europa praktisch alle Länder die proportionale Besteuerung der Unternehmen kennen. Aber man darf die Augen nicht davor verschliessen, welche Auswirkungen das auf die Struktur der Wirtschaft in unserem Kanton haben wird. Und das will genau analysiert und abgeklärt werden. Das im Rahmen einer ersten Lesung vorzunehmen, nachdem der Antrag in der vorberatenden Kommission nicht im Detail hat ausdiskutiert werden können, erachte ich als nicht opportun.

Ich möchte Sie, wie ich in meinem Eintretensreferat kurz angetönt habe, noch einmal darauf hinweisen, dass Sie sich mit dem Wechsel zur

proportionalen Besteuerung der juristischen Unternehmen wieder ein neues Problem einhandeln, das wir glaubten, mit dem Dreistufentarif mehr oder weniger gelöst zu haben, nämlich jenes der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Auch das ist ein Folgeproblem, das weiter studiert werden müsste.

Es ist auch zutreffend darauf hingewiesen worden, dass zurzeit und bis Ende dieses Monats zur Reform der Unternehmensbesteuerung eine Vernehmlassung des Bundes bei den Kantonen und interessierten Verbänden läuft. Ein Teil dieser Reform besteht ja darin, dass man zur proportionalen Besteuerung der juristischen Personen übergehen soll. Dieser Diskussion, die jetzt auf Bundesebene angelaufen ist, sollten wir im Rahmen dieser Steuergesetzrevision, die auf eine Steuerharmonisierung ausgerichtet ist, nicht vorgreifen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Herrn Bucher abzulehnen.

Abstimmung

Für die Fassung der Kommission werden 97 Stimmen abgegeben, für den Antrag Adrian Bucher 46 Stimmen.

Der Antrag Adrian Bucher ist damit abgelehnt; es bleibt beim Dreistufentarif.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich wollte Ihnen eine wirtschaftsfreundliche Variante bieten, bei der man gleichzeitig Wirtschaft fördern kann und den Staatshaushalt nicht plündert. Das haben Sie nicht akzeptiert. So komme ich nun zum Antrag für Beibehaltung des Maximalsatzes von 12%.

Sie wollen den Maximalsatz in der Gewinnbesteuerung von 12% auf 10% senken – das ist der Antrag der Kommissionsmehrheit –, angeblich um die Abwanderung von Unternehmen zu verhindern. Die Kommission – ich war damals noch nicht dabei – hat diesen Paragraphen relativ kurz abgehandelt. Offenbar hat man sich damals durch die Aussage beeindrucken lassen, dass in den zehn Jahren von Anfang 1984 bis Ende 1993 gegen 3000 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem Kanton Zürich weggezogen sind. Die Frage stellt sich allerdings, ob diese Unternehmen wegen dieses 12%-Höchstsatzes weggezogen sind. Die Frage stellt sich deshalb, weil etwa in dieser Zeit die

Anzahl der juristischen Personen im Kanton Zürich um 8000 zugenommen hat.

Ein genauerer Blick in die Unterlagen zeigt, dass die durchschnittliche Gewinnbesteuerung im Kanton Zürich tatsächlich überdurchschnittlich hoch ist. Da haben Sie recht. Ein zweiter Blick offenbart allerdings, dass unser Kanton vor allem bei den hohen Renditen nicht konkurrenzfähig ist; bei den unteren liegt er etwa im schweizerischen Mittel. Deshalb wäre eben eine Proportionalbesteuerung gut gewesen, welche die hohen Renditen weniger stark besteuert.

Die Frage, warum diese 3000 Firmen in den zehn Jahren weggezogen sind, würde allerdings einer genaueren Analyse bedürfen. Wären es zum Beispiel die kleineren Unternehmen mit geringerem Eigenkapital und hoher Rendite, wäre dies der schlagende Beweis dafür, dass das heutige System nicht modifiziert, sondern ersetzt werden müsste. Wollte man also Genaueres wissen, weshalb die Unternehmen weggezogen sind, müssten sie eigentlich befragt werden. Die der Kommission vorliegende Statistik zeigt nämlich nichts anderes an als die Zahl der Wegzüge – mehr nicht.

Befragungen der Unternehmen liegen aber vor. In der bereits erwähnten Standortstudie – Herr Spieler hat im Eintretensreferat darauf hingewiesen – steht: «Von Branchen mit internationalen Vergleichsmöglichkeiten wird die Steuerbelastung generell besser beurteilt als von nationalen Unternehmen. Im Vergleich schneiden die Standorte in Westeuropa, Nordamerika und Asien bis auf Japan und Südostasien schlechter ab; letztere zwei schneiden etwa gleich ab wie die Schweiz.»

Die Unternehmen beklagen sich aber auch über die Unternehmensbesteuerung. Ihre Forderungen enthalten aber nicht eigentliche Steuer-senkungen. Dem Stichwort «Steuernachteile des Standorts Zürich – Ansatzpunkte für Reformvorschläge» auf Seite 80 der Studie kann etwa folgendes entnommen werden. Verlangt wird:

- Aufschiebung der Besteuerung der Stillen Reserven
- Konsolidierte Gewinnbesteuerung
- Aufhebung der Besteuerung aus der Veräusserung massgeblicher Beteiligungen
- Aufhebung der Emissionsabgaben usw.

Nicht, dass ich mich einfach so zum Bannerträger aller dieser Forderungen machen möchte. Ich will damit nur aufzeigen, dass die Besteue-

rungsprobleme nicht a priori am Gewinnsteuersatz hängen, sondern an einem andern Ort als dem vorgeschlagenen.

Der zweite Punkt ist, dass wir uns diese Einbussen eigentlich nicht leisten können. Die jährlichen Ausfälle von 75 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden – das sind die Berechnungen des Steueramts, wenn wir den Maximalsteuersatz von 12% auf 10% senken – können wir uns einfach nicht leisten. Wenn ich daran denke, wie mühsam sich bis jetzt die Sanierung unseres Haushalts gestaltet und dass nach den Worten des Finanzdirektors bis auf absehbare Zeit keine Besserung in Sicht ist, scheint mir die mutwillige Senkung des Höchstsatzes und damit der Verzicht auf 80 Millionen Franken als direkt unanständig. Ich bitte Sie: Bleiben Sie beim Status quo.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Natürlich gibt es auch andere Gründe. Natürlich gab es viele Betriebe, die wegen einer verkehrten Bau- und Verkehrspolitik in der Stadt Zürich den Standort gewechselt haben. Aber das allein ist nicht massgebend. Es ist hier wie bei den natürlichen Personen. Gerade diejenigen, die hohe Gewinne erwirtschaften, haben die grössere Flexibilität, sich bezüglich Standortes zu bewegen. Wenn Sie davon sprechen, dass sich durch diese Reduktion Steuerausfälle ergeben, die unanständig sind, dann muss ich Ihnen nochmals entgegenhalten: Ich habe sehr gerne, wenn solche gutverdienende Unternehmen in unserem Kanton Steuern zahlen und damit ein Substrat erbringen, das zur Folge hat, dass unser Mittelstand nicht noch stärker belastet wird. Wenn diese Firmen infolge besserer Standortgunst ihren Sitz verlegen, dann werden wir Steuerausfälle haben, und dann werden wir mit Steuererhöhungen reagieren müssen. Das wollen wir verhindern. Darum stimmen Sie bitte dem Kommissionsantrag mit Reduktion auf den Höchstsatz von 10% zu.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Offensichtlich haben wir hüben und drüben eine völlig unterschiedliche Optik bei der Auswahl der Kriterien, wie man den Standort unserer Wirtschaft beurteilen soll. Sie, Herr Bucher, möchten einerseits innovativ sein und ein ganzes System ändern, und andererseits klammern Sie sich im Grunde an die heutige Einnahmenstruktur und sagen, wir könnten uns eine Änderung nicht leisten.

Natürlich ist es ausserordentlich schwierig, aus einer dynamischen Volkswirtschaft mit Wegzügen und Zuzügen, mit Investitionen und zurzeit leider auch Desinvestitionen herauszufiltern, welches die Motive der Unternehmer für irgendwelche Entscheide sind. Das wissen selbst wir als Handelskammer. Wir sind auch für Zug und Schaffhausen zuständig, und wenn eine Firma von Zürich nach Zug zieht, dann bleibt sie im Einzugsgebiet unserer Kammer. Wir können also mit ihnen reden und sie fragen, warum sie weggezogen sind. Selbstverständlich ist kein unternehmerischer Entscheid monokausal. Man entscheidet nicht etwas aus einem einzigen Grund, sondern es ist immer ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren.

Hier müssen wir davon ausgehen, dass es nicht nur darum geht, Unternehmen am Wegziehen zu hindern, sondern es geht auch darum, Investoren für Zürich zu gewinnen. Dazu brauchen wir Argumente. Der Standortwettbewerb – eine relativ neue Erscheinung – ist heute zu einem Wettbewerb geworden, wie andere Wettbewerbe auch. Man mag das bedauern oder nicht, ich bedaure es zum Teil. Es gibt internationale Büros, es gibt Finanzzeitschriften, die nach allen möglichen Kriterien die Standorte bewerten. Wir sind gerade dabei, im Zusammenhang mit der Bewertung einer internationalen Zeitschrift entsprechende Fragen zu beantworten. Im Fragebogen für Zürich lautet eine Frage: Wann besuchte der Papst zuletzt Ihre Stadt? Also auch da müssen wir uns etwas einfallen lassen. Wir haben geschrieben, er sei zuletzt vor einigen Jahren in Einsiedeln, «nearby Abbey», aufgetaucht. Alles im Interesse des Standorts Zürich!

Bei diesen Umfragen spielen neben vielem anderen auch die Steuern eine Rolle, und zwar spielt auch der Trend der Steuern eine Rolle. Ich bin felsenfest davon überzeugt: Eine positive Trendmeldung – das wäre diese Senkung – wäre ein ganz wichtiger Faktor zugunsten des Standorts Zürich. Es macht doch keinen Sinn, wenn Ihr sozialdemokratischer Stadtpräsident ein Stadtmarketing aufziehen will und sich nach Cannes begibt, um mit Wirtschaftsführern für Zürich zu werben, wenn wir nicht das Produkt verbessern. In jedem Marketinglehrbuch steht schon in Kapitel 1: Zuerst brauchen wir ein gutes, marktfähiges Produkt, und danach folgen die Massnahmen für gutes Marketing. Zu einem marktfähigen, guten Produkt gehört eine günstige Steuersituation, auch wenn die von Herrn Bucher aufgezählten andern Faktoren ebensowichtig, vielleicht noch dringender sind.

Also bitte, wenn schon Standortmarketing für Zürich, für den Kanton und die Stadt, dann bleibt nur eines: dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Es geht bei diesem Antrag betreffend eine Reduktion der Maximalbelastung der juristischen Personen, die ja der Regierungsrat bereits in seinem Antrag festgehalten hatte, in der Tat um eine Beurteilung der Standortfrage. Herr Briner hat in aller Ausführlichkeit darauf hingewiesen. Ich kann mich deshalb kurz fassen, und möchte Ihnen die Situation nur noch anhand einiger Zahlen aus dem Steueramt dokumentieren.

Diskussionen mit den Unternehmen, die unseren Kanton verlassen haben, sind – das räume ich ein – nicht geführt worden, aber die Information, wohin die Unternehmen gegangen sind, ist eben doch signifikant. Im Jahr 1995 haben unseren Kanton 332 juristische Personen verlassen. Über ein Viertel davon in den Kanton Zug. Warum das? Über die Hälfte in die Kantone Zug, Aargau, St. Gallen und Schwyz. Warum das? Weil unsere umliegenden Kantone eine aktive Steuerpolitik zugunsten der Unternehmen betreiben. Kein Unternehmen ist in den Kanton Jura gezogen, wo genügend Platz vorhanden wäre. Aber einige Unternehmen sind in den Kanton Nidwalden gegangen, der ja auch nicht unbedingt zentral liegt, was die Nähe unseres Flughafens betrifft. Die Frage der steuerlichen Belastung der Unternehmen spielt eben eine Rolle. Nachdem Herr Bucher ja selbst diese Analyse teilt, möchte ich Sie bitten, daraus wenigstens die richtigen Konsequenzen zu ziehen, und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Ich habe schon beim Eintreten am letzten Montag gesagt, und wir haben es jetzt wieder von Herrn Regierungsrat Honegger gehört: Es ist einfach bedauerlich, was wir in Sachen Steuern mit unserem Kanton machen. Wir sprechen von Innovation, von Standortvorteilen usw., und wir sprechen jetzt über eine – wie ich meine – moderate Steuersenkung auf 10%, die einfach nicht genügen. Ich stelle den Antrag, zugunsten unseres Standorts und auch zugunsten der Sicherung von allem, was uns in unserem Kanton lieb ist, dass nicht 10% in das Steuergesetz kommen, sondern 8%.

Abstimmungen

In einer Eventualabstimmung werden für 12% – Antrag Adrian Bucher – 63 Stimmen abgegeben und für 8% – Antrag Bruno Dobler – 69 Stimmen.

In der definitiven Abstimmung entfallen auf 10% – Antrag der Kommission – 128 Stimmen, auf 8% – Antrag Bruno Dobler – 8 Stimmen.

Somit sind beide Zusatzanträge abgelehnt und § 70 bleibt unverändert in der Fassung der Kommission.

Präsidentin Esther Holm: Aus aktuellem Anlass – die Präsidentin folgt einer Einladung zum Knabenschiessen – wird heute nach der Pause der erste Vizepräsident seine Premiere erleben. Ich bitte Sie, mit ihm pfleglich umzugehen. Ich wünsche Ihnen noch ein schönes Knabenschiessen.

Fortsetzung der Beratungen

§§ 71 bis 74: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 75. Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4 Prozent des Reingewinns.

Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 10 000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Zu § 75 Abs. 2 stelle ich folgenden Änderungsantrag:

Gewinne, die auf ein Jahr berechnet und im Durchschnitt aus der Steuerperiode und den vier vorangegangenen Geschäftsjahren Fr. 10 000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Viele Vereine finanzieren ihre Aufgaben durch periodisch wiederkehrende Anlässe. Ich denke da an Dorffeste, die in einem Drei- oder Vierjahres-Rhythmus stattfinden. An diesen Festen sind meist mehrere Vereine gemeinsam im Einsatz. Betroffen sind aber auch regionale und überregionale Verbandsanlässe, wie Musikfeste, Turnfeste, Sängere

usw., aber auch Gewerbeausstellungen. Aus dem Erlös dieser Anlässe müssen die Vereine meist mehrere Jahre haushalten. Viele dieser Einnahmen fliessen auf diesem Wege in die Jugendförderung. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen und damit ein Zeichen für die ehrenamtliche Vereinstätigkeit zu setzen.

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil): Eine grundsätzliche Beurteilung dieses Antrags: Gemäss § 75 Abs. 2 werden Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht besteuert, wenn sie unter Fr. 10'000 liegen. Hinzu kommt, dass Mitgliederbeiträge an Vereine nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet werden; § 68 Abs. 1. Gemäss Antrag Frei soll der Steuerfreibetrag von Fr. 10'000 an sich beibehalten werden. Bei der Prüfung, ob der Betrag von Fr. 10'000 erreicht wurde oder nicht, soll jedoch nicht bloss auf die Bemessungsperiode – im System der Gegenwartsbemessung identisch mit der Steuerperiode –, sondern auf den Durchschnitt der massgebenden Bemessungsperiode und den vier vorangegangenen Geschäftsjahren abgestellt werden. Offenbar soll damit verhindert werden, dass infolge eines einmaligen Gewinns von über Fr. 10'000 ein Verein für eine Steuerperiode steuerpflichtig wird, um alsdann wieder steuerfrei zu werden.

Der Antrag Frei steht jedoch im klaren Widerspruch zur Gegenwartsbemessung, wie sie das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes für alle juristischen Personen, so auch für die Vereine, zwingend vorsieht. Danach gilt als Steuerperiode das Geschäftsjahr. Es ist daher ausschliesslich auf die Verhältnisse des betreffenden Geschäftsjahrs abzustellen. Das muss auch für den Steuerfreibetrag von Fr. 10'000 so gelten. Es kann hier nicht plötzlich wieder auf eine Durchschnittsberechnung abgestellt werden. Der Antrag ist daher von vornherein harmonisierungswidrig.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Auch da meine ich, dass der Antrag von Herrn Frei abzulehnen sei. Mir persönlich geht es um die Einhaltung des Periodizitätsprinzips. Das haben wir auch im Bereich der natürlichen Personen am letzten Montag besprochen. Wir müssen auch hier konsequent sein und zu diesem Antrag nein sagen. Die Vereine haben sicher Möglichkeiten, etwa über Rückstellungen, einen für sie günstigen Weg zu finden.

Abstimmung

Der Antrag Hans Peter Frei (SVP, Embrach) wird mit 68:26 Stimmen abgelehnt.

§ 75 bleibt in der Fassung der Kommission.

§ 76: Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Kapitalsteuer

§§ 77 bis 81: Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Zeitliche Bemessung

§§ 82 bis 85: Keine Bemerkungen; genehmigt.

Vierter Abschnitt:

Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil): Wir befassen uns im folgenden mit dem «Vierten Abschnitt: Quellensteuer für natürliche und juristische Personen», also mit dem Quellensteuerrecht. Es ist vorweg festzustellen, dass mit dem Quellensteuerbezug für Kanton und Gemeinde immer gleichzeitig auch ein entsprechender Abzug für die direkte Bundessteuer zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass neben dem kantonalen Steuerrecht immer gleichzeitig auch das DBG anwendbar ist. Daraus ist ersichtlich, dass die Steuerharmonisierung für das Quellensteuerrecht eine ganz besondere Bedeutung hat. Bedenkt man, dass der Quellensteuerabzug nicht eine Steuerbehörde, sondern vielmehr der Schuldner der steuerbaren Leistung vorzunehmen hat, so zeigt sich vollends, dass eine Harmonisierung von Bundessteuerrecht und kantonalem Steuerrecht, aber auch eine solche der kantonalen Steuerordnungen untereinander, unabdingbar ist. Dies war denn auch der Grund dafür, dass die Harmonisierung des Quellensteuerrechts im Kanton Zürich

schon auf Beginn des Jahres 1995, das heisst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBG, vorgenommen werden musste.

Deshalb hat der Regierungsrat, noch gestützt auf eine entsprechende Delegationsnorm im geltenden Steuerrecht, auf den Beginn des Jahres 1995 die folgenden Verordnungen erlassen:

- Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer – Quellensteuerverordnung I – vom 2. Februar 1994 und
- Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz – Quellensteuerverordnung II – vom 2. Februar 1994.

Diese beiden Verordnungen wurden vom Kantonsrat am 4. Juli 1994 genehmigt. Was in den Verordnungen festgehalten wird, hat nun auch Eingang gefunden in das neue Steuergesetz.

Der Unterabschnitt A – er umfasst die §§ 86 bis 92 – steht unter dem Titel «Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton». Darin wird im wesentlichen übernommen, was derzeit in der erwähnten Quellensteuerverordnung I festgehalten wird. Es geht mithin um die «ausländischen Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben»; § 86 Abs. 1.

Diese ausländischen Arbeitnehmer entrichten ihre Steuer auf dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich der «Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung» – § 87 Abs. 2 – in Form eines Quellensteuerabzugs, der vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Schuldner der Ersatzeinkünfte vorzunehmen ist. Die Finanzdirektion berechnet dabei «die Steuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und den Steuerfüssen. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife»; § 88 Abs. 1.

Vorbehalten bleiben sodann:

- die ergänzende ordentliche Einschätzung für weitere Einkommens- oder Vermögensteile, die nicht der Quellensteuer unterliegen – § 92 Abs. 1 – und
- die nachträgliche ordentliche Einschätzung, wenn «die dem Steuerabzug unterworfenen Bruttoeinkünfte ... in einem Kalenderjahr

mehr als den durch die Finanzdirektion festgelegten Betrag» betragen; § 92 Abs. 2.

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich keine Änderungen.

§§ 86 bis 92: Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Die §§ 93 bis 104 bilden den Unterabschnitt «B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz». Dieser wiederum deckt sich mit der Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994; Quellensteuerverordnung II. Folgende Personen mit Wohnsitz im Ausland unterliegen einer Quellensteuer:

- Arbeitnehmer, die hier – ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen – «für kurze Zeit oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter» einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen; § 93.
- Künstler, Sportler oder Referenten «für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen»; § 94.
- Verwaltungsräte – oder «Mitglieder ... der Geschäftsführung» – für «Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen» von hier ansässigen juristischen Personen oder Betriebsstätten; § 95.
- Hypothekargläubiger für Zinsen und Guthaben, die durch Pfandrechte auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; § 96.
- «Rentner aus öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis» für Pensionen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton; § 97.
- «Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen» aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. oder 3. Säule a; § 98.
- «Arbeitnehmer bei internationalen Transporten»; § 99.

Alle diese Steuertatbestände sind durch das Bundesrecht – Steuerharmonisierungsgesetz und DBG – vorgegeben; sie können sich dabei nur soweit durchsetzen, als ihnen nicht eine anderweitige Bestimmung in einem Doppelbesteuerungsabkommen entgegensteht. Auch die vorgesehenen Tarife entsprechen allesamt dem geltenden Recht, mit einer Ausnahme, nämlich derjenigen des Tarifs für die Künstler, Sportler und Referenten; § 94 Abs. 2.

Im geltenden Recht wie auch im Antrag des Regierungsrates wird für Künstler, Sportler und Referenten ein proportionaler Satz von 10% – Abzug für Staat und Gemeinde – vorgesehen. Demgegenüber beschloss die Kommission in Anlehnung an eine entsprechende Empfehlung des Finanzvorstandes der Stadt Zürich, diesen Tarif durch einen solchen zu ersetzen, der nach Tageseinkünften abgestuft ist. Anlass zu dieser Änderung war im wesentlichen die Überlegung, dass auch in den andern Kantonen und gemäss dem DBG ein nach Tageseinkünften abgestufter Tarif zur Anwendung gelangt. Zudem hielt die Mehrheit der Kommission den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Tarif im interkantonalen Vergleich für zu tief.

Eine Minderheit – zu dieser gehört auch der Kommissionspräsident – möchte jedoch an dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Tarif festhalten, und zwar aus folgenden Gründen:

- Ein nach Tageseinkünften abgestufter Tarif führt zu mehr Problemen bei der Umsetzung. Abgesehen von den Arbeitnehmern, einschliesslich der «Arbeitnehmer bei internationalen Transporten» (§§ 93 und 99), bestehen alle andern Quellensteuerabzüge in einem festen, proportionalen Satz.
- Auch hier gilt tendenziell die Richtung: Je tiefer die Steuer, um so grösser die Konkurrenzfähigkeit.
- Von tiefen Sätzen profitieren insbesondere auch unsere kulturellen Einrichtungen, die ausländische Künstler engagieren.
- Bei alledem lassen sich die Mehreinnahmen bescheiden an, die der von der Kommission beschlossene Tarif bewirkte.

§§ 93: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 94. Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Refe-

renten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der dessen Tätigkeit organisiert hat.

Die Steuer beträgt

– bei Tageseinkünften bis 200 Franken	10,0%
– bei Tageseinkünften von 201 bis 1000 Franken	13,6%
– bei Tageseinkünften von 1001 bis 3000 Franken	17,0%
– bei Tageseinkünften über 3000 Franken	22,0%

Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

Die Finanzdirektion kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Minderheitsantrag Dr. L. Briner, W. Haderer, Th. Isler, E. Kübler, Th. Leuthold, Dr. R. Pfister und G. Schellenberg:

§ 94 Abs. 1 wie Kommissionsmehrheit.

Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Leistungen.

Abs. 3–5 wie Kommissionsmehrheit.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Die Minderheit, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, war einmal eine Mehrheit. Erst bei der Ermittlung der Minderheitsanträge hat sich herausgestellt, dass das, was heute Kommissionsantrag ist, tatsächlich eine so grosse Minderheit auf sich vereinigte, dass die Mehrheitsverhältnisse kippten und die ursprüngliche Mehrheit nun den ursprünglichen Mehrheitsantrag als Minderheitsantrag vertritt.

Es scheint mir unverständlich, dass der Finanzvorstand der Stadt Zürich hier eine Position einnimmt, die ganz klar gegen den Kulturstandort und gegen den Sportstandort Zürich – jedenfalls, was Grossveranstaltungen betrifft – gerichtet ist.

Im Bereich der Quellensteuer ist eigentlich an sich eine Progression schon sinnwidrig. Eine Progression lässt sich rechtfertigen aufgrund der Gesamteinnahmen eines Steuersubjekts, aber nicht gemessen an einzelnen Einkünften. Wenn also jemand – ein Künstler – eine Schweizer Tournee durchführt, ist es durchaus denkbar, dass das ganze Tourneeunternehmen defizitär oder knapp kostendeckend ist, und dass der einzige oder einer der wenigen lukrativen Auftritte in der Grossstadt Zürich stattfindet. Dann kommt genau diese Grossstadt und sagt: Höchste Progressionsstufe; das schöpfen wir grosszügig ab. Das macht doch keinen Sinn.

Sämtliche Tourneen im Kultur- oder im Unterhaltungsbereich in der Schweiz sind plötzlich in Diskussion, wenn es um den Standort Zürich geht, Grossveranstaltungen, die vielleicht nur an einem Ort in der Deutschschweiz stattfinden, gehen dann vermutlich nach Basel oder in eine andere Stadt und kommen nicht nach Zürich, wo sie zur Attraktivität dieser Stadt beitragen würden. Es macht überhaupt keinen Sinn, solche Leute zu vertreiben.

Dazu kommt, dass unsere Kulturinstitute letztlich, wenn sie ihre Gagen vereinbaren – das Opernhaus hat es in einem Rundschreiben eindrücklich dargestellt, das gilt aber nicht nur für das Opernhaus – letztlich Nettogagen zahlen müssten. Ausländische Künstler sagen, für soundso viel komme ich nach Zürich, und der Betrag wird netto ausbezahlt. Wenn Sie diese Steuer erheben, dann treffen Sie ganz einfach das betreffende Kulturinstitut. Ähnliches gilt für Sport-Meetings, welche dann attraktiv sind, wenn die ausländische Prominenz antritt. Die Konditionen werden in den Verhandlungen immer netto vereinbart und nicht brutto. Wahrscheinlich denkt die Stadt Zürich an Popkonzerte und ähnliches und meint, da mehr abschöpfen zu können. Effektiv wird aber an einer andern Ecke wesentlich mehr Schaden angerichtet als finanziell ein Nutzen zu erwarten ist.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zu folgen und die Steuer so festzusetzen, wie wir dies beantragen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Mir kommen die Tränen, wenn ich Herrn Briners Philippikas auf die Steuerausfälle und auf das Ruinieren des Künstler- und Kulturstandorts Zürich höre. Ich meine, von Herrn Leuthold beim Einführungsparagrafen zur Quellensteuer gehört zu

haben, dass wir harmonisieren müssen. Selbstverständlich ist auch Herr Briner ein Meister der Auslassung. Bei der Harmonisierung der Quellensteuer sieht es so aus: Wir haben einen Tarif wie in den Kantonen Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden und Thurgau. Punkt. Da kommt Herr Briner und sagt: Wenn wir jetzt denjenigen Tarif einführen, den 20 Kantone bereits kennen, dann ist das der Tod des Kulturstandorts Zürich. Dass ich nicht lache, um die Tränen abzuwischen. Das kann doch nicht aufgehen!

Selbst der Kanton Zug, den Sie immer anführen, kennt diesen Vierstufentarif, den wir jetzt einführen wollen. Selbstverständlich ist es nicht so, dass wir einen Tarif einführen, der Zürich völlig unattraktiv macht. Ich habe hier die Vergleiche mit den andern Kantonen. Leider haben wir keinen Hellraumprojektor, aber ich denke, Sie vertrauen mir. Wenn wir in Zürich nun diesen Tarif einführen, dann sind wir bei den Städten, die noch zur Konkurrenz von Zürich werden könnten: Baselstadt, Bern, St. Gallen, wobei zu bemerken ist, dass Zürich mit 200 Franken in der oberen Spitzengruppe ist, und bei über 3000 Franken – das sind jene Leute, die etwas mehr kassieren – würde Zürich bei Einführung des neuen Tarifs leicht über Baselstadt, aber immer noch hinter Bern und St. Gallen zurückliegen.

Ich denke, dass wir hier, ohne uns Sorgen machen zu müssen über den Kultur- und Sportstandort Zürich, diesen Tarif im Sinne der Harmonisierung – vertikal und horizontal – einführen sollen. Es dünkt mich schon komisch, wie hier mit dem Harmonisierungsgesetz auf ganz verschiedenen Ebenen argumentiert wird.

Ich nehme an, Sie haben alle den Brief von Herrn Pereira erhalten: Ein wichtiger Mann, den ich persönlich sehr schätze. Nur denke ich, dass sich hier ein kleiner Überlegungsfehler eingeschlichen hat. Wenn der Kanton und wenn die Gemeinden diesen Vierstufentarif einführen und den Künstlern Nettogagen bezahlt werden – den Künstler wird das nie treffen –, dann ist es so, dass der Kanton und die Stadt Zürich einen Teil der Mehreinnahmen wieder in die Subventionierung stecken müssen. Aber einen Teil, und unter dem Strich schauen nur für die Stadt Zürich allein immerhin noch etwa 2 Millionen mehr heraus als beim jetzigen Tarif. Da sind wir im Vergleich mit andern Kantonen immer noch konkurrenzfähig. Ich denke, es ist ein völliger Witz, wenn Kulturinstitute, die subventioniert werden, nachher sagen, es würde sie treffen. Es trifft den Kanton, aber Kanton und Stadt würden mehr einneh-

men, so dass unter dem Strich die Bilanz positiv aussieht, wenn Sie diesem Vierstufentarif zustimmen.

Sie wundern sich vielleicht ein bisschen über die relativ komischen Prozentsätze mit den Kommastellen. Hier einfach noch ein klärendes Wort: Man hat, auch in Übereinstimmung mit den 20 andern Kantonen diese Sätze so gewählt, dass zusammen mit der Bundessteuer – die leider auch Sätze hat, wie 0,8%, 2,4%, 5% und 7% – das Total für die betreffenden Steuerpflichtigen einen runden Satz ergibt. Da hätten sie dann im Kanton Zürich am Schluss Gesamtsätze von 16%, 22% und 29%; dies gäbe dann also in diesen drei Stufen wiederum einen runden Satz.

Ich möchte Ihnen beliebt machen – wie auch die Kommission bei der Schlusslesung umgeschwenkt ist und gesehen hat, dass dies eine sinnvolle harmonisierende Vorlage ist –, den absolut nicht überrissenen Steuersätzen zuzustimmen. Wenn Herr Briner sagt, dass eine Progressivbesteuerung an sich sinnwidrig ist, dann muss ich ihm sagen, dass ich das ein bisschen anders sehe. Sie gehen doch mit mir einig in der Annahme, dass ein Künstler, der kleine Einnahmen hat, nicht gleich viel bezahlen soll wie irgendein Künstler bei einem Riesenmeeting, etwa ein Michael Jackson, der hier Millionen garniert. Und wenn Sie auf das Weltklasse-Meeting kommen – auch Herr Brügger hat unterschrieben –, und die Steuerabgaben eines solchen Meetings vergleichen mit dem Gesamtbudget, dann ist das ein absolut lächerlicher Betrag. Ich bitte Sie, der Mehrheitsfassung zuzustimmen.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Die SP unterstützt den Mehrheitsantrag der Kommission, also den vierstufigen Tarif. Es handelt sich hier übrigens um einen Antrag, der gewinnbringend ist, mindestens für die Gemeinden. Es gibt gute Gründe für diesen Antrag der Kommissionsmehrheit. Herr Büchi hat sie im wesentlichen genannt; ich kann mich ihm in dieser Frage seiner Argumentation weitgehend anschliessen. Ich möchte auch betonen, dass das Abwanderungsargument beziehungsweise das Vertreibungsargument, das Herr Briner angeführt hat, bei dieser Frage natürlich nicht gilt. Der Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass praktisch überall höhere Tarife gelten als beim Antrag der Minderheit beziehungsweise des Regierungsrates. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb der Kanton Zürich hier ein Sonderzüglein fahren soll, geht es doch, wie immer wieder gesagt wird, bei dieser Frage um

die Harmonisierung. Auch der Punkt, dass administrativer Mehraufwand entstehe, ist etwas fragwürdig, weil der Bund ebenfalls den abgestuften Tarif kennt und die Gemeinden die Quellensteuer sowieso gemäss dieser Abstufung berechnen müssen.

Noch eine allgemeine Bemerkung zu den Quellensteuern; es geht eigentlich um eine Empfehlung an die Redaktionskommission: Ich rufe die Redaktionskommission auf, diesen Teil besonders genau und kritisch durchzusehen. Wir haben schon 1994, als diese Verordnung im Rat beraten wurde, die mangelnde geschlechtsneutrale Formulierung kritisiert. Der Herr Finanzdirektor hatte damals die Kritik entgegengenommen, aber geändert wurde dann natürlich trotzdem nichts in dieser Vorlage. Ich bitte also die Redaktionskommission, diesen Abschnitt besonders genau zu prüfen.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Ich komme nicht umhin, hier von Zynismus zu sprechen. Dieser Antrag des Finanzvorstandes der Stadt Zürich, der dann auf wundersame Weise zu einem Umschwenken – wie sich Herr Büchi ausdrückt – in der Kommission geführt hat, zielt ja lediglich darauf ab, der Stadt Zürich aus Veranstaltungen, sei es auf kultureller oder sportlicher Ebene, mehr Geld in die Kasse zu bringen. Woher kommt dieses Geld? Keiner dieser Stars am Letzigrund-Meeting, keiner dieser Stars an der Oper in Zürich, die wir brauchen um bei Grossveranstaltungen und guten, europäisch vergleichbaren Kulturveranstaltungen Erfolg zu haben, ist doch bereit, in irgendeiner Art und Weise auf einen Teil seiner Nettoeinnahmen zu verzichten. Also was passiert? Kulturveranstaltungen – das wissen auch Sie, meine Damen und Herren von der SP – werden doch überwiegend im grossen über den Kanton oder im kleinen über die Gemeinden subventioniert. Beim Sport ist es ebenso, nur sind es dort vornehmlich Sponsorbeiträge von Firmen, auch nicht nur jene aus der Stadt Zürich. Was passiert also, wenn Sie hier die Progression so spielen lassen, wie das nun von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen wird? Die Subventionsgeber – der Kanton zum Beispiel – oder die Spender von Sponsorgeldern haben diese zusätzlichen Steuern auch noch zu bezahlen. Das ist doch ein absoluter Unsinn. Ich bitte Sie im Sinne einer vernünftigen Lösung dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Dr. Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Auch ich bitte Sie ganz dringend, hier den Minderheitsantrag und den ursprünglichen Antrag der Regierung zu unterstützen und den einheitlichen Satz von 10% zu wählen. Ich habe zwar Verständnis für den Finanzvorstand der Stadt Zürich, der ja eigentlich nur das eine Ziel hat, mehr Einnahmen zu erhalten. Nur glaube ich, dass man mit diesem Weg, mit der Einführung einer Progression und der drastischen Erhöhung bis zu einem Höchstsatz von 22% das anvisierte gute Ziel gar nicht erreichen kann. Die Stadt Zürich hat hier eine ganz besondere Stellung. Sie steht in Konkurrenz mit andern Grossstädten der Schweiz, aber auch mit Grossstädten im Ausland. Wenn wir prohibitiv im kulturellen Bereich und im Sportbereich so hohe Steuern erheben, ist zu befürchten, dass dann gewisse Veranstaltungen, die sehr viel Geld einbringen, nicht mehr in Zürich stattfinden und damit das Ziel, Mehreinnahmen zu erhalten, gar nicht erreicht werden kann. Wir müssen auch sehen, dass solche Sport- und Kulturveranstaltungen zu einer Belebung der Wirtschaft führen, etwa im Restaurantbereich, bei den Gewerben, bei der Hotellerie. Wenn die internationalen Kräfte nicht mehr nach Zürich kommen, wenn sie nach Genf, nach Basel oder in andere Grossstädte des Auslands abwandern, hat das eben auch zur Folge, dass die Einnahmen im Umfeld wegbleiben.

Noch ein anderer wichtiger Punkt, auf den bereits Herr Haderer und Herr Briner hingewiesen haben: Wenn Kulturschaffende, Künstler, wenn hochbezahlte Sportler ihre Gagen aushandeln, dann geht es hier nicht um die Bruttoeinnahmen, sondern es geht darum, was ihnen letztlich in der Tasche bleibt. Wenn die Steuern sehr hoch sind, dann müssen auch die Gagen entsprechend erhöht werden. Das trifft die Kulturinstitute, die Sportveranstalter, letztlich Sie als Besucher solcher Veranstaltungen, und das trifft auch die Subventionsgeber, welche am Schluss diese Ausgaben bezahlen müssen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, doch vernünftig zu sein und nicht einen prohibitiv hohen, sondern einen Einheitssatz von 10% einzuführen. Es geht hier nicht um kleine Veranstaltungen, sondern darum, dass international anerkannte Grossveranstaltungen in Zürich bleiben. Ich bin überzeugt, dass der Minderheitsantrag mittelfristig zu Mehreinnahmen führt.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Für mich ist diese Angelegenheit kein Schicksalsparagraph. Ich werde die Entscheidung der Mehrheit, ob so oder so, ohne Tränen akzeptieren. Ich finde in beiden Anträgen positive und negative Elemente.

Grundsätzlich sollte man am Prinzip der Progression, das für uns alle gilt, festhalten. Wir kennen es auf Bundesebene für diese Art Quellensteuer, und sehr viele andere Kantone kennen das Prinzip auch. Ich habe vor zehn Tagen die Tarife des Kantons Genf gesehen.; sie gehen von 9,6% bis 18%. Andere Kantone sind bereits erwähnt worden.

Andererseits verstehe ich ein bisschen die Anliegen des Minderheitsantrags. Dort, wo diese Steuer zu Lasten des Veranstalters geht, gibt es offenbar Probleme. Aber mit diesem Prinzip habe ich grosse Mühe. Ich weiss nicht, wieso diese Steuern zu Lasten der Veranstalter gehen müssen. Ich war derjenige, der zuerst bei der Mehrheit war und der dann dem Minderheitsantrag zum Mehrheitsantrag verholfen hat. Ich stehe dazu. Massgebend war für mich das Schreiben der Stadt Zürich. Ich glaube, Nutzniesser dieser Quellensteuer ist vor allem die Stadt Zürich. Wenn die Stadt Zürich das will, bin ich der Meinung, dass man dem Wunsch entsprechen soll. Die CVP wird in dieser Frage geteilter Meinung sein.

Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich): Wir haben in dieser stundenlangen Debatte immer wieder gesagt, dass wir formell klar sein sollen, dass es ein Harmonisierungsgesetz ist. Wir müssen und sollten auch in dieser Frage harmonisieren. Die direkte Bundessteuer kennt die gestufte Quellensteuer. Jetzt plötzlich wird das alles als nicht mehr so wichtig eingestuft. Von der Einheit der Materie her müsste also eine gestufte Steuer eingeführt werden.

Vom Grundsatz her spricht doch alles für die Progression. Wieso sollen wir jetzt bei dieser Quellensteuer keine Progression haben? Das wäre doch ein Widerspruch.

Schliesslich wird hier argumentiert, es sei ein Verlust. Es darf doch in dieser Kultur- und Sportpolitik durchaus der Markt herrschen. Wieso soll hier nicht der Markt herrschen? Natürlich versuchen die Sportler, das höchste Honorar einzuhandeln. Aber sie werden auch mit einem tieferen Honorar in Zukunft nach Zürich kommen. Bei den Leichtathletik-Meetings oder bei den Tennis-Veranstaltungen sind ja die Honorare

immens. Wenn Sie sehen, dass ein Tennisspieler 250'000 Franken bekommt, dann darf er tatsächlich auch höhere Steuern bezahlen. Deshalb entsprechend dem Grundsatz gestuft und mit mehr Markt, was ja vor allem Ihnen auf bürgerlicher Seite guttun dürfte. Deshalb bleiben wir dabei.

Und ein letzter Punkt: Verantwortlichkeit. Der Finanzvorstand von Zürich schreibt uns nicht aus irgendeiner Laune heraus einen Brief, sondern er ist für die Einnahmen verantwortlich. Die Einnahmen stehen auf dem Spiel. Für Einnahmen haben wir auch in der Zukunft zu sorgen. Deshalb stimmen wir diesem gestuften Tarif zu.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Drei Punkte: Es ist natürlich bezeichnend, dass Michael Jackson von Herrn Büchi zitiert wurde. Das ist der Michael-Jackson-Paragraph; der Neid ist der Vater des Gedankens. Nur macht das den Antrag der Mehrheit nicht besser. Das ist ein klar kulturfeindlicher Paragraph. Wir werden genau schauen, wer der Mehrheit der Kommission zustimmt. Ich verzichte auf einen Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, weil ich das einen Blödsinn finde, aber ich werde mir merken, wer wie stimmt. Herr Stadtpräsident Estermann hat schon ganz anders gesprochen als Herr Küng, der aus einer kleinlichen Optik handelt und gehandelt hat. Er ist der unverantwortlich Handelnde, Herr Schaller, denn es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass die Mehreinnahmen von 2 Millionen Franken, die sich aus den höheren Steuern ergeben sollen, abgehen, weil nämlich weniger Anlässe nach Zürich kommen. Es ist ein klar kulturfeindlicher Paragraph, ein Kulturverhinderungsparagraph. Es gibt viele Tourneen, die durch unser Land ziehen und froh sind, im Rahmen ihrer Tournee in Zürich auftreten zu können, weil sie hier ein volles Haus haben und so den Rest der Tournee bestreiten können. Wenn Sie Zürich überproportional besteuern, dann geht die ganze Schweizer Tournee flöten. Überlegen Sie sich gut, wie Sie stimmen. Wenn Sie der Minderheit nicht zustimmen können, dann enthalten Sie sich wenigstens der Stimme, aber stimmen Sie nicht der Mehrheit zu, ich bitte Sie darum.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Ich habe bei dieser ganzen Steuerdebatte zum Teil intensiv zugehört und habe an etwas gedacht, was – es mag als naiv und hinterwäldlerisch gelten – Dietrich Bonhoefer-

fer einmal gesagt hat: «Es ist ein falscher Stolz, alles durch sich selber sein zu wollen; wir verdanken andern Menschen unendlich viel mehr, als uns normalerweise bewusst ist.» Es hat früher den Unternehmer gegeben, der sich für seine Angestellten verantwortlich zeigte, der Häuser gebaut, an den Familien Anteil genommen hat. Dort war ein Wissen: Das, was ich bin, bin ich nicht einfach durch mein Verdienst, sondern ein Teil Verdienst gebührt der Gemeinschaft.

Wir leben in einer andern Zeit, wo das Sich-selbst-Sein, eine Art Egoismus, bis zum Extrem geht, auch mit der dazugehörenden Einsamkeit. Ich meine, es geht hier um Vorbilder, auch für unsere jungen Leute. Wenn man mit einem Künstler ein gutes Gespräch führt und ihm auch bewusst wird, dass es ist die Gemeinschaft, die ihn mitträgt und ihm ermöglicht, dass er diese persönliche einmalige Entfaltung leben kann, dann bin ich der Meinung, dass man da auch einem Grundbedürfnis dieses Künstlers entgegenkommt. Deshalb meine ich, dass es für die Psyche des Künstlers wohl auch wichtig ist und ihm auch in den Verhandlungen bewusst wird, dass auch ein grosser Beitrag der Gemeinschaft da ist, und etwas von meiner Gage soll ich der Gemeinschaft zurückgeben. Das erwarten wir von jedem andern Steuerzahler auch, und das ist eigentlich die tiefste Begründung. Ich persönlich zahle immer gerne Steuern, weil ich weiss, dass dafür der Gemeinschaft ein grosser Beitrag geleistet wird, dass ich meinen Beruf ausüben darf und dass dies nicht isoliert mein Verdienst ist.

Das sind Gedanken, die bei mir dann zugunsten dieser abgestuften Steuer sprechen, auch wenn wir an die Vorbildfunktion der Künstler denken. Wo führt das hin, wenn unsere jungen Leute nur noch den Wert des Menschen nach der Stufe beurteilt, was man möglichst herausholen kann aus der Gemeinschaft für sich selber, wenn das das Kriterium der Idole ist? Es gibt auch andere Idole, und ich meine, dass man diese fördern soll.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Herr Schaller sprach vorher vom Markt, und vielleicht glaubt er, dass der Markt entscheidet, ob eine Veranstaltung in Zürich oder anderswo in der Schweiz stattfindet. Die Märkte spielen bei diesen Grossveranstaltungen aber anders. Zum Beispiel beim Letzigrund-Meeting sind es die Konkurrenzstädte Stuttgart oder Oslo. Beim Opernhaus ist das München, die Scala in Mailand oder Wien. Da müssen wir uns bewusst sein, was wir tun. Wenn wir

dann diese Steuer effektiv von den Stars, von den Interpreten abverlangen, dann wäre es ja richtig, und dann müsste man im Markt bestehen können. Da glaube ich Ihnen eben nicht, dass auch dann diese Leute Zürich bevorzugen und uns zu künstlerischen oder sportlichen Hochgenüssen verhelfen.

Tatsache ist eben doch, dass wir als Subventionsgeber, als Kanton, diese Steuer zu berappen haben. Sie können ja dann darüber diskutieren, ob Sie dem Opernhaus weniger Subventionen geben wollen, und dann beisst sich die Katze wieder in den eigenen Schwanz. Bitte beachten Sie diesen Mechanismus und stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur): Wir sprechen hier das Problem des Starkults an und unterstützen – wenn ich Ihre Voten auf der Gegenseite höre –, dass sich die Spirale immer stärker dreht. Mir schwebt das Bild der Waage vor. Zurzeit habe ich den Eindruck, dass in bezug auf die Gagen an Grossveranstaltungen, sei das auf dem Sportgebiet oder auf dem Musikgebiet, die Waagschale zuunterst am Boden ist und total am Boden klebt und dass die Gagen bei Alltagskulturveranstaltungen und Alltagssportveranstaltungen irgendwo in der Höhe oben schweben. Wissen Sie denn überhaupt, was unter Alltagskultur überhaupt für Gagen bezahlt werden? Ich nehme einen Bereich aus dem Musikschaffen. Wenn ein Solist, eine Solistin, zum Beispiel am Sonntag, Ostern oder Weihnachten in der Kirche während einer Messe ein Solo singt, dann sind das ungefähr 500 Franken. Wenn Sie jetzt bedenken, dass von diesen 500 Franken 10% weggehen, dann ist das ein unverhältnismässig grösserer Teil, als wenn Sie daran denken, was 10% wären bei Gagen die in die Hunderttausende gehen. Ich bitte Sie sehr, diese lachhaften Unterschiede endlich einmal auch im einheimischen Kulturschaffen in die richtige Grössenordnung einzureihen und dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Karl W e i s s (FDP, Schlieren): Herr Büchi, auch mir kommen die Tränen, wenn ich die Stadt Zürich klönen höre. Der Schwanengesang des Finanzvorstandes! Früher war man stolz – ich bin zwar kein Zürcher, sondern St. Galler –, gegenüber Basel im Vorsprung zu sein. Basel denkt zuerst an die Ausgaben. Sie haben es sich geleistet, ein Musicaltheater zu bauen, das Rang und Ruf hat. Sie haben uns das

«Phantom» genommen, und sie werden uns noch anderes nehmen, wenn Zürich nur an die Einnahmen denkt, während Basel etwas investiert. Wir werden keinen müden Franken zusätzlich in die Stadtkasse einnehmen, wenn wir uns so verhalten, wie Sie das gesagt haben.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Basel hat den Vierstufentarif, Herr Weiss, nur um das klarzustellen, damit keine Phantome hier im Raum bleiben.

Willy G e r m a n n (CVP, Winterthur): Jetzt ist genau das passiert, was wir immer schon vermeiden wollten, dass elitäre Kultur gegen ein breites Kulturschaffen ausgespielt wird. Wir brauchen beide, und für uns ist ganz klar, auch die sogenannt elitäre Kultur hat eine Breitenwirkung. Ein Opernhaus hat eine Breitenwirkung. Wenn Sie gestern in Winterthur waren, haben Sie festgestellt, dass diese sogar in die Region hinaus besteht. Ich werde den Verdacht nicht los, dass das tatsächlich der Neidparagraf ist. Wir setzen da etwas aufs Spiel, wenn wir den Mehrheitsantrag unterstützen.

Zürich – ich spreche jetzt von den grossen Kunstinstituten, vor allem vom Opernhaus – hat zwei Standortvorteile: die Kleinheit des Hauses und die relativ tiefen Quellensteuern. Dies ist ein Standortvorteil, den wir nicht aufs Spiel setzen dürfen. Künstler kommen zu viel tieferen Gagen nach Zürich als an andern Orten. Da spielen die Steuern eine Rolle. Ich weiss, es hat einen Hintergrund. Es geht letztlich um eine Umverteilung von Geldern vom Kanton an die Stadt. Immerhin wissen wir seit der Kantonalisierung, wie das Opernhaus subventioniert wird. Stellen wir den Standortvorteil, den wir jetzt in einer recht heiklen Situation noch haben, nicht in Frage.

Eines muss ich Ihnen sagen, Herr Büchi: Wir können schon sagen, dass wir den Ausgleich über höhere Subventionen schaffen. Aber bleiben wir doch auf dem Boden. Wir wissen, wie die Finanzlage des Kantons ist. Da versprechen Sie voreilig etwas, wenn Sie sagen, dass wir dann das Loch mit Subventionen stopfen. Ich weiss nicht, ob dieses Versprechen eingehalten werden könnte.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich möchte Herrn Isler und Herrn Germann folgendes zu bedenken geben: Ihre Argumentation lautet: Je

teurer eine Produktion, desto besser und desto internationaler ihr Ruf. Ich würde gern einmal mit Ihnen zusammen die anerkanntermassen besten zehn Theater- und Opernhausaufführungen der letzten zwei Jahre untersuchen und schauen, inwieweit der Kostenfaktor der entscheidende Faktor war. Es war so, dass das Schauspielhaus Zürich jahrelang relativ hohe Löhne und Gehälter zahlte, der Ruf des Schauspielhauses Zürich war aber alles andere als international hervorragend. Es gab andere Theater, die mit viel bescheideneren Löhnen, aber guten Regisseuren, zum Beispiel am Theatertreffen in Berlin, das mitunter massgebend war, in weitaus grösserem Umfang vertreten waren. Ich bezweifle mithin überhaupt Ihre Kriterien, nach denen Sie Spitzenkultur beurteilen. Ganz abgesehen davon, dass wir uns vielleicht einmal darauf einigen sollten, dass Kultur und Kunst nicht dasselbe ist und Sie nicht einfach ein Leichtathletik-Meeting in den gleichen Topf werfen können wie ein Opernhaus oder ein Schauspielhaus oder ein Kunsthaus. Aber das ist vielleicht eine andere Diskussion.

Und Herr Haderer, ich verfolge das Leichtathletik-Meeting auch ein bisschen. Es ist das Gegenteil wahr von dem, was Sie sagen. Aufgrund besonderer Vorzüge des Letzigrunds und dieses historisch gewachsenen Meetings kommen die Leute zu relativ bescheideneren Gagen als anderswo. Es gibt überhaupt kein Problem, Spitzen-Cracks für dieses Meeting zu engagieren. Das haben Sie dieses Jahr bestens nachverfolgen können. Also kommen Sie nicht mit dieser Leier, dieses Leichtathletik-Meeting sei in Gefahr, wenn wir jetzt der Mehrheit zustimmen.

Ich finde es absurd, um nicht zu sagen bezeichnend, dass Sie, Herr Isler, und Sie, Frau Pfister, hier so tun, als gehe es um für oder gegen Kultur. Wenn das Ihr Markenzeichen für Kultur ist, dann steht es allerdings schlecht um unsere Kultur.

Julia Gerber R ü e g g (SP, Wädenswil): Bisher habe ich geglaubt, dass eine Stadt für Künstler und Sportler attraktiv sei, wenn sie kulturell und sportlich attraktiv ist und nicht nur steuerlich. Auch das ist nämlich nicht monokausal. Auf der anderen Seite kann man sagen, dass eine Stadt, die interessant ist für Veranstaltungen, Infrastrukturleistungen bieten muss. Sie muss bei Grossveranstaltungen auch Serviceleistungen bieten, und sie muss die Kultur fördern, damit die Stadt auch ein Zentrum wird für solche Tätigkeiten. Dann kommen auch die andern Künstler und Sportler hierher. All das kostet in Gottes Namen auch. Ich

denke, dass Zürich mit dem Mehrheitsantrag im Rahmen liegt und vergleichbar ist mit andern Kantonen. Es ist wirklich eine Harmonisierung, wenn wir diese Vierstufigkeit einführen. Zürich handelt sich damit keinesfalls, wie Sie behaupten, einen Standortnachteil ein. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Herr Haderer hat befürchtet, dass wir absoluten Spitzengenüssen in Kultur und im Sport verlustig gehen müssten, wenn wir der Mehrheit folgen würden. Ich für meinen Teil kann auf solche Spitzengenüsse verzichten, wenn diese nur dann erhältlich sind, wenn diejenigen Personen, die sie uns servieren, sich vor einer anständigen Steuerlast drücken. Wir haben es ja gesehen: Ein Grundsatz des ganzen Steuerrechts ist, dass die Steuersubjekte nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an die Lasten des Staates beitragen. Wenn diese absoluten Spitzenverdiener sich davor drücken wollen, einen einigermaßen anständigen Steuersatz auch hier zu erbringen, dann verzichte ich auf deren hochstehenden Leistungen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Der Regierungsrat beantragt Ihnen gemäss seinem ursprünglichen Antrag, auf den Minderheitsantrag der Kommission einzutreten. Es zieht sich ja wie ein roter Faden durch die ganze Diskussion dieser Totalrevision des Steuergesetzes hindurch, dass wir es immer wieder mit Standortfragen zu tun haben. Offensichtlich wird links und rechts die Frage der Konkurrenzfähigkeit des Standorts Zürich unterschiedlich gewichtet. Aber auch in diesem Bereich, namentlich im Bereich der Kultur, Popkultur vor allem, stehen wir in einem echten Konkurrenzverhältnis. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir in diesem Bereich mit einer geringfügigen Korrektur der Steuersätze etwas bewirken können. Seien wir doch einmal etwas cleverer als die andern Kantone. Normalerweise sind immer die andern umliegenden Kantone in der Steuergesetzgebung cleverer als der Kanton Zürich. Hier haben wir die Gelegenheit, einmal etwas cleverer zu sein und dafür zu sorgen, dass diese Erträge bei uns anfallen. Sonst fallen sie überhaupt nicht bei uns an, und dann haben Sie überhaupt keinen Beitrag an die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen bei der öffentlichen Hand entstehen.

Eine kleine Bemerkung zuhanden der Sozialdemokratischen Fraktion: Ich bitte Sie, sich doch nicht nur an die vielleicht etwas allzu engherzig fiskalische Auslegung des Finanzvorstandes der Stadt Zürich zu halten. Es gibt auch noch einen sozialdemokratischen Stadtpräsidenten, der in dieser Frage eine etwas differenziertere Auffassung hat als sein Finanzvorstand.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 78:70 Stimmen, der Fassung der Kommissionminderheit (10%) zuzustimmen.

§ 94 wird in diesem Sinne korrigiert. Abs. 2 lautet: «Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Leistungen.»

§§ 95 bis 102: Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis

§§ 103 und 104: Keine Bemerkungen; genehmigt.

Fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht

A. Steuerverwaltungsbehörden

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Der «Fünfte Abschnitt: Verfahrensrecht» umfasst 65 einzelne Paragraphen und ist von daher der umfangreichste Abschnitt des Gesetzesentwurfs. Nicht zuletzt kommt darin die grosse Bedeutung des Verfahrensrechts zum Ausdruck.

Der Abschnitt gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

- A. Steuerverwaltungsbehörden
- B. Rekurskommissionen
- C. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- D. Einschätzung im ordentlichen Verfahren
- E. Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer
- F. Rekurs- und Beschwerdeverfahren
- G. Änderung rechtskräftiger Entscheide

- H. Inventar
- I. Verfahren bei Steuerbefreiungen

Der Unterabschnitt «A. Steuerverwaltungsbehörden» umfasst die §§ 105 bis 110. Gegenüber dem geltenden Recht ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- In § 106 Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht: «Das kantonale Steueramt nimmt die Einschätzung vor.» Zuständig gegen aussen ist demnach das kantonale Steueramt als solches; die Organisation des kantonalen Steueramts ist jedoch – wie bis anhin – Gegenstand eines entsprechenden Organisationsbeschlusses des Regierungsrates.
- Auch wenn die Vornahme der Einschätzung – wie bis anhin – grundsätzlich in die Zuständigkeit des kantonalen Steueramts fällt, sollen auch die Gemeindesteuerämter mitwirken können. Zu diesem Zweck erlässt die Finanzdirektion Weisungen, «in welchen Fällen die Gemeindesteuerämter in Vertretung des kantonalen Steueramts zur Einschätzung berechtigt und verpflichtet sind»; § 106 Abs. 2.
- Wie bis anhin kann «gegen pflichtwidrige Amtsführung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung» Aufsichtsbeschwerde bei der Finanzdirektion erhoben werden; wird die Beschwerde abgewiesen, können jedoch – nunmehr aufgrund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung – Kosten auferlegt werden; § 110 Abs. 3.

Zum Unterabschnitt «B. Rekurskommissionen» kann erwähnt werden: Der Regierungsrat hat festzulegen:

- die Zahl der Rekurskommissionen, § 111 Abs. 1,
- die Zahl der Mitglieder der einzelnen Rekurskommissionen, § 111 Abs. 1,
- den Stellenplan für das Kanzleipersonal; § 116.

Die Präsidenten sind vollamtlich. Zudem können weitere vollamtliche Stellen geschaffen werden; § 111 Abs. 3. Die Wahl erfolgt wie bis anhin durch den Regierungsrat. Der Präsident einer Rekurskommission kann bis zu einem Streitwert von Fr. 2500 als Einzelrichter entscheiden; in den übrigen Fällen entscheidet eine Rekurskommission in Dreierbesetzung.

Wahl und Aufsicht obliegen zwar dem Regierungsrat; in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit sind jedoch die Rekurskommissionen unabhängig; § 115. Sie stellen mithin unabhängige Gerichte dar.

Ein Mitglied der vorberatenden Kommission stellt den Minderheitsantrag zu § 112 Abs. 1, dass

die Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommissionen durch den Kantonsrat zu erfolgen habe, dem Regierungsrat dabei jedoch das Vorschlagsrecht zukomme.

Die Mehrheit der Kommission lehnt jedoch diesen Minderheitsantrag ab. Die Rekurskommissionen sind ausgesprochene Fachgerichte; es geht – insbesondere bei den nebenamtlichen Mitgliedern – darum, die entsprechenden Fachleute zu finden. Die bisherige Regelung mit der Wahl durch den Regierungsrat hat sich bewährt.

§§ 105 bis 110: Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Rekurskommissionen

§ 111: Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 112. Der Regierungsrat wählt die Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzmitglieder können auch für kürzere Zeit gewählt werden.

Minderheitsantrag Th. Büchi:

§ 112. Der Kantonsrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrates die Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder.

Abs. 2 wie Kommissionmehrheit.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Rekurskommissionen sind nach Systematik des neuen Steuergesetzes Gerichte. Die bisherigen Steuerkommissionen werden abgeschafft. Das ist meines Erachtens nicht falsch. Gerade in fachlicher Hinsicht musste man sich fragen, ob diese Zwischenschaltung noch etwas brachte. Sehr oft, namentlich bei grös-

seren Beträgen, gelangt man schon heute an die Rekurskommission, sehr oft sogar an das Verwaltungsgericht. Rekurskommissionen sind Gerichte. Sie erinnern sich, dass eine Zeitlang sogar im Regierungsrat eine Vorlage diskutiert wurde, die ein Steuergericht im Kanton Zürich einführen sollte. Das ist an sich auch vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben. Man hat sich dann entschlossen, das Verwaltungsgericht als zweite Instanz einzuschalten und diese Rekurskommission als erstinstanzliches Gericht einzusetzen.

Sie stehen heute vor einem Novum, das nur sanktioniert wird durch lange Praxis im Kanton Zürich. Wir lassen heute ein Gericht durch den Regierungsrat wählen, und zwar durch den Regierungsrat, bei der ja die Finanzdirektion und damit das Steueramt angesiedelt ist und der ganz klar – ich hoffe zumindest – auch in der Person von Herrn Honegger Partei ist. Ich hätte ein schlechtes Gefühl, wenn Herr Honegger in Steuerfragen nicht klar Partei wäre. Er muss dazu schauen, dass – abgesehen von gewissen Kategorien, die wir ja heute ausgenommen haben – normalerweise von uns mittelständischen Steuerzahlern möglichst hohe Einkünfte hereinkommen.

Und nun schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit allen Ernstes vor – ich weiss heute noch nicht, woher sie diesen Ernst nimmt –, dass der gleiche Regierungsrat die Besetzung des Gerichts regeln soll. Wenn Montesquieu nicht schon zu Staub verfallen ist, würde er sich im Grab umdrehen.

Ich schlage Ihnen in Übereinstimmung mit dem Kommissionspräsidenten vor, dass selbstverständlich der Regierungsrat – wie bei andern Fällen – die Personen vorschlagen soll, weil es fachlich ausgewiesene Leute sein müssen. Da haben wir keine Differenz, auch nicht zu Herrn Briner und der FDP, aber noch einmal: Der Wahlakt als solches kann doch und darf doch nicht durch die Exekutive erfolgen, sondern muss zumindest, wenn wir nicht vor das Volk wollen – soweit möchte ich nicht gehen –, der Legislative vorbehalten bleiben.

Ich bitte Sie, auch wenn ich hier alleine stehe, noch einmal in Ihren staatsbürgerlichen Unterricht zu versinken und hier diesen sicher nicht extremen, sondern sinnvollen Vorschlag – Vorschlagsrecht durch die Regierung, aber Wahl durch die Legislative – zuzustimmen.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Die Herren Büchi und Montesquieu in Ehren! Wir können hier natürlich lehrbuchartig Gewaltentrennung betreiben und sagen, wir hätten am Rechtsstaat Kanton Zürich etwas verbessert. Wenn Sie das so wollen und vor allen andern Argumenten die Ohren verschliessen, dann können Sie Herrn Büchi zustimmen.

Ich habe das Vergnügen, hier aus einer gewissen Erfahrung zu sprechen. Ich will damit nicht aufschneiden, aber ich war selbst neun Jahre Mitglied zweier kantonaler Steuerrekurskommissionen, zuletzt Vizepräsident der zürcherischen Bundessteuer-Rekurskommission und kann nun wirklich beurteilen, wie sich die Sache in der Praxis ausnimmt.

Was die Rechtsprechung betrifft, so muss ich den von Herrn Büchi behaupteten Anschein einer Befangenheit dieser Kommissionsmitglieder zugunsten der Finanzdirektion und des Steueramts, also des Fiskus, wirklich weit von mir weisen. Fragen Sie einmal die Leute aus dem Steueramt, wieviel Freude sie an der Rechtsprechung der Rekurskommissionen haben. Es gibt immer wieder Entscheide, die dort Kopfschütteln und Missfallen – einmal zu Recht, einmal zu Unrecht, das will ich gar nicht bestreiten – auslösen. Es ist ganz klar, dass diese Kommissionen völlig unabhängige Rechtsprechung betreiben. In meiner Zeit, in der ich zweimal zur Wiederwahl stand, war es überhaupt kein Thema, was für eine Haltung ein Kommissionsmitglied bei der Rechtsprechung einnimmt, das wieder kandidiert, abgesehen davon, dass das Beratungsgeheimnis gilt und dass im Grunde gar niemand die Details kennt.

Aber der ganz grosse Vorteil dieser Kommissionen ist, dass sie qualifizierte Fachleute zur Verfügung haben. Leute, die nicht einfach milizmässig ein Amt bekleiden, von dem sie nichts verstehen. Es sind hervorragende Leute – selbstverständlich mit Ausnahme von meiner Person –, die sich dort zur Verfügung gestellt haben und zur Verfügung stellen: Steuerfachleute aus Unternehmungen, Steuerberater, Steueranwälte, Leute die früher einmal auch im Steueramt gearbeitet haben. Diese Leute – unter Einschluss meiner Person damals – stünden nicht zur Verfügung, wenn das ein Verfahren wäre, das über die Parteien läuft. Die meisten – oder viele – sind gar nicht in einer Partei, sie wollen auch keiner Partei beitreten, sie wollen sich auch nicht der öffentlichen Wahl stellen. Nun können Sie sagen, das sei undemokratisch, aber es geht diesen Leuten auch um ihr berufliches Ansehen, um ihre übrige Stellung in Fachkreisen.

Wenn Sie das nicht mehr so handhaben wollen wie heute, dann werden Sie nachher, parteipolitisch ausgewogen, Leute haben, die auch ein bisschen eine Ahnung von Steuern haben, und Sie müssen den Sekretärenstab verdoppeln oder verdreifachen, weil juristische Arbeit dann durch Sekretäre gemacht werden muss. Heute schreiben die Kommissionsmitglieder selbst Urteile. Ich selbst habe noch ganze Schränke voll Ordner über Urteilsanträge, die ich selbst geschrieben habe, die kein Sekretär überarbeiten musste, und die so, direkt zum Urteil erhoben, ans Bundesgericht gingen.

Es handelt sich um eine Kommission, die effizient und wohlfeil arbeitet. Die Gagen, die man dort bezieht, müssen vor dem Maximalsatz der Quellensteuer keine Angst haben; sie sind ausserordentlich bescheiden. Das ist ein Beitrag an den Kanton, der hier geleistet wird zu Ansätzen, bei welchen namentlich die selbständigerwerbenden Kommissionsmitglieder noch wacker drauflegen. Es wäre töricht, an diesem gutfunktionierenden System etwas zu ändern. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Herr Büchi, Sie stehen nicht allein da, auch die SP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag. Sie haben gehört: Die Rekurskommissionen bekommen neue Aufgaben, zum Beispiel im Bereich Rechtsmittelverfahren bei den Gemeindesteuern, wenn es zum Beispiel um Rekurse gegen Entscheide der kommunalen Grundsteuerbehörden geht. Es geht hier auch um eine Gleichstellung mit den Baurekurskommissionen. Die Mitglieder der Baurekurskommissionen werden ja bekanntlich auch vom Kantonsrat gewählt. Wir erwarten vom Regierungsrat selbstverständlich, dass er ebenfalls kompetente Fachleute zur Wahl vorschlägt, auch wenn sein Vorschlag nachher vom Kantonsrat bestätigt werden muss. Im übrigen gibt die Bestätigung durch den Kantonsrat den Mitgliedern der Rekurskommissionen grössere Legitimation.

Herr Briner, es ist selbstverständlich, dass in allen politischen Behörden und in den Justizbehörden Fachkompetenz gefragt ist, unabhängig vom Wahlgremium. Mindestens wir in der Sozialdemokratischen Partei stellen fachkundige Leute zur Verfügung, auch wenn sie nur milizmässig arbeiten.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Aus rein formalen Gründen müsste man dem Antrag Büchi recht geben. Aber nun kommt eben der Unterschied vom Formalen zur Praxis. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Regierungsrat in beiden Fällen die besten Leute, die zur Verfügung stehen, portiert, werden sie in einem Fall – wie wir es von der Kommissionsmehrheit wollen – direkt gewählt. Im andern Fall, wenn sie dem Kantonsrat zur Wahl vorgeschlagen werden, ist doch die Praxis im Kantonsrat eben nicht so, dass man dann nur beurteilt, ob es sich um die fachlich am besten ausgewiesenen Leute handelt. Dann wird doch im Einzelfall irgendein politischer Grund herangezogen, um die Ablehnung eines x-beliebigen Kandidaten von der einen oder andern Seite zu erreichen, und eine solche Wahl wird dann zum Politikum gemacht. Im andern Fall läuft es so, wie der Regierungsrat vorgeschlagen hat.

Das ist bei solchen Wahlen das Unschöne. Wir haben das hier drin immer wieder erlebt. Dazu kommt noch etwas ganz Entscheidendes, was Herr Briner bereits gesagt hat: Weil die Sache politisch eben so läuft, wird es der Fall sein, dass der Regierungsrat beim Vorschlag Büchi eben nicht mehr die bestqualifizierten Leute finden wird, weil sich diese einem solchen Verfahren nicht aussetzen. Ich bitte Sie, das bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Ich ersuche Sie um Unterstützung des Antrags der Kommissionsmehrheit.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Auf ersten Blick erscheint der Antrag Büchi tatsächlich sympathisch. Mehr Demokratie tönt immer gut. Und doch ist es nicht so. Herr Briner hat einiges gesagt, ich will das nicht wiederholen. Aber gerade vor einigen Minuten haben wir den § 111 verabschiedet. Dort sehen wir, dass wir eine klare, bedarfsorientierte Handhabung anstreben. Ich meine, der Antrag Büchi steht im Widerspruch zu § 111. Wenn wir dem Antrag Büchi zustimmen wollen, dann müssten wir § 111 ersatzlos streichen oder anders formulieren. Für mich ist die Qualität in Steuersachen höher zu werten als eine Politisierung im Rat. Ich bitte Sie, den Antrag Büchi nicht zu unterstützen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Das Steuergesetz tritt – so Gott will – auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Der Termin ist also noch etwas in der Ferne. Bis zu diesem Zeitpunkt werden wir die Parlamentsreform ein

gutes Stück weit vorangetrieben haben. So hoffe ich jedenfalls. In diesem Zeitpunkt, in dem «WIF!» zu greifen beginnt, muss das Parlament stärker werden. Zu den Aufgaben des Parlaments wird es gehören, Rekurskommissionen zu bestimmen. Wir bestimmen ja schon die Baurekurskommissionen, wieso nicht die Steuerrekurskommissionen? Hier ist eine Parallele, die es zwingend zu beachten gilt.

Meine Erfahrung in diesem Parlament, in diesen eineinhalb Jahren, war natürlich schon, dass wir die Wahlen ohne grosse Sorgfalt durchführten. Künftig werden wir mit grösster Sorgfalt an diese Wahlen herangehen müssen. Die Kandidaten werden wir besser prüfen müssen. Das ist unsere Aufgabe, wenn wir stärker werden wollen. In diesem Sinne und im Hinblick auf die Zukunft dieses Parlaments bitte ich Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich möchte Herrn Briner nur zu bedenken geben: Natürlich haben Sie in einem gewissen Sinne von der Praktikabilität her recht. Nur, Ihre Argumentation läuft ja darauf hinaus, überhaupt die Wahl der Gerichte durch den Kantonsrat und das Volk in Frage zu stellen. Sie sagen nämlich mit andern Worten: Immer dann, wenn eine Richterin oder ein Richter nicht durch den Kantonsrat und das Volk gewählt wird, seien es keine Spezialistinnen oder Spezialisten. Wir haben immerhin hohe Pfründenempfänger in diesem Staat, die den Kopf schütteln würden über Ihre Argumentation. Immerhin stelle ich die Frage: Was spricht denn dafür, dass eine Oberrichterin oder ein Oberrichter, die als Handelsrichterin oder als Handelsrichter mindestens so spezialisierte Fälle zu beurteilen haben, auch vom Regierungsrat gewählt werden? Wenn wir aber das in Frage stellen, sind wir an einer generellen Justizreform, und ich bezweifle, ob solche Institutionen dann überhaupt noch den Namen Gerichte verdienen. Vor diesem Hintergrund gab es nie einen Grund, die Steuerrekurskommissionen, die in einem gewissen Sinn sogar als untere Gerichte aufgewertet werden sollen, nicht von dem zuständigen Organ wählen zu lassen. Formal gesehen ist ein Gericht, das von der Exekutive ernannt wird, eben kein Gericht.

Ich habe aber ein anderes Problem. Was mich stört an dieser Revision des Steuergesetzes im Zusammenhang mit dem VRG ist, dass man nicht auf zehn Jahre hinaus denkt und eine Vereinfachung der zürcherischen Instanzenwege ins Auge fasst. Ich stelle fest, dass die relativ

komplizierten Instanzenzüge ohnehin nicht überall gleich sind. Auch wenn ich die VRG-Revisionsresultate zusätzlich kommentiere: Mir scheint, dass der Regierungsrat gut daran täte – nicht zuletzt im Blick auf Ihre eigenen Erwägungen, die Sie, Herr Regierungsrat Honegger als Vizechef der Justiz geäußert haben –, endlich daran zu gehen, das Verwaltungsverfahren dahingehend noch einmal zu überprüfen, wie es, auf zehn Jahre hinaus gedacht, tatsächlich kostensparend und vereinfachend gestaltet werden könnte. Ich glaube nicht, dass die Beibehaltung der Steuerrekurskommissionen in dieser Form unbedingt der Weisheit letzter Schluss ist.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 71:63 Stimmen, den Minderheitsantrag Thomas Büchi abzulehnen.

§ 112 bleibt unverändert in der Fassung der Kommissionmehrheit.

§§ 113 bis 117: Keine Bemerkungen; genehmigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

4. Verschiedenes

Parlamentarische Vorstösse

Motion Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Peter F. Bielmann (CVP, Zürich) betreffend Zusammenlegung der kantonalen und städtischen Kriminalpolizei.

Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) und Mitunterzeichnende betreffend Schnellzugsangebot zwischen 6 und 23 Uhr.

Anfrage Franz Cahnnes (SP, Zürich) betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Anfrage Astrid Kugler (LdU, Zürich) betreffend SBB-Überwerfung «Hürlistein» südlich von Effretikon.

Anfrage Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur) und Dr. Jean-Jacques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a. A.) betreffend geplante Turnhallen an der Kantonsschule Rychenberg, Winterthur.

Anfrage Crista D. W e i s s h a u p t N i e d e r m a n n (SP, Uster) betreffend Ermittlung des subventionsberechtigten Defizits am Beispiel des Kreisspitals Rüti, der Krankenheimabteilung am Kreisspital und des Tagesheims.

Anfrage Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur) betreffend Ausrüstung der unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich mit automatischen Barrieren.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, 16. September 1996, 8.15 Uhr.

Zürich, 9. September 1996

Der Protokollführer:

Erhard S z a b e l

4880

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 26. September 1996 genehmigt.